



Protokoll des Kantonsrats

44. Sitzung: Donnerstag, 28. Februar 2013 (Nachmittagssitzung)
Zeit: 14.15 – 18.05 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

Protokoll

Beat Dittli

646 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 78 Mitgliedern.

Abwesend sind: Barbara Gysel, Zug; Gregor Kupper, Neuheim.

647 Mitteilungen

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** schlägt für den Nachmittag folgendes Vorgehen vor: Nach Traktandum 3 wird Traktandum 9 behandelt, da die Obergerichtspräsidentin bereits anwesend ist. Anschliessend soll die Beratung von Traktandum 8 fortgesetzt werden.

→ Der Rat ist mit dieser Änderung der Traktandenliste stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

648 Traktandum 3.1: Motion von Vreni Wicky und Andreas Hausheer betreffend zu viel bezahlte Krankenkassenprämien vom 28. Januar 2013 (Vorlage Nr. 2216.1 - 14235)

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

649 Traktandum 3.2: Motion von Thomas Villiger betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 31. Januar 2013 (Vorlage Nr. 2220.1 - 14250)

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

650 Traktandum 3.3: Postulat von Philip C. Brunner, Martin Stuber und Zari Dzaferi betreffend Ausbau Gleis 1 Süd im Bahnhof Zug vom 2. Februar 2013 (Vorlage Nr. 2221.1 - 14251)

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

651 Traktandum 3.4: Interpellation von Georg Helfenstein und Kurt Balmer betreffend Stopp des Informatikprojekts für die Einwohnerkontrollen vom 30. Januar 2013 (Vorlage Nr. 2219.1 - 14243)

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

652 Traktandum 3.5: Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl» vom 12. Februar 2013 (Vorlage Nr. 2222.1 - 14254)

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

653 Traktandum 3.6: Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Integrative Förderung» vom 14. Februar 2013 (Vorlage Nr. 2223.1 - 14255)

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

TRAKTANDUM 9 (eingeschoben)

654 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), Änderung von § 10

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (2189.1/2 - 14171/72); Bericht und Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission (2189.3 - 14249).

Der **Vorsitzende** begrüßt Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz. Er hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung beantragt.

EINTRETENSDEBATTE

Thomas Werner, Präsident der Erweiterten Justizprüfungskommission informiert, dass die Vorlage an einer kurzen Sitzung der Erweiterten Justizprüfungskommission durch die Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz vorgestellt wurde. Es geht um die Regelung der Zuständigkeit bei Betreibungen gegen den Kanton, gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen Rechts. Gemäss Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (EG SchKG), § 10, ist bei Betreibungen gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen Rechts das Konkursamt zuständig. Bis anhin wurde § 10 trotz Gesetzeslücke auch für Betreibungen gegen den Kanton angewendet. Mit dem überarbeiteten § 10 kann nun diese Gesetzeslücke behoben werden.

Seit März 2011 können Betreibungen auch elektronisch entgegengenommen werden. Dazu benötigen die Betreibungsämter eine spezielle Software. Das Konkursamt verfügt nicht über diese Software, weshalb seither das Betreibungsamt Zug unter Aufsicht der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts stellvertretend für das Konkursamt diese Betreibungen entgegengenommen hat. Betreibungen gegen den Kanton sind zum Glück sehr selten, und es wäre nicht verhältnismässig, wenn das Konkursamt für die wenigen Betreibungen diese Software extra anschaffen müsste. Zudem müssten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den seltenen Fällen immer wieder neu ins Thema einarbeiten.

Damit weiterhin das Betreibungsamt diese Betreibungen entgegennehmen kann, muss § 10 des EG SchKG geändert werden. Darin soll festgeschrieben sein, dass das Betreibungsamt Zug für Betreibungen gegen den Kanton, gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts zuständig ist. Weil das Betreibungsamt Zug administrativ der Einwohnergemeinde Zug unterstellt ist, müssten Betreibungen gegen Zug durch das Betreibungsamt Baar entgegengenommen werden. Bei der Beratung der Erweiterten Justizprüfungskommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Es handelt sich um die Bereinigung von Details, und die betroffenen Ämter sind allesamt mit dieser Änderung einverstanden. Es gibt keine finanziellen Auswirkungen; es wird lediglich eine bestehende Gesetzeslücke gefüllt und die Zuständigkeiten hinsichtlich der elektronischen Eingaben klar geregelt. Die Kommission entschied einstimmig, dem Antrag des Obergerichtes zuzustimmen. Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zuzustimmen. Die SVP-Fraktion stimmt dieser Gesetzesänderung ebenfalls einstimmig zu.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Neuer Ingress

§ 10

Regelung des Inkrafttretens

- Der Rat ist mit den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend einverstanden.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

655 TRAKTANDUM 8 Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Fortsetzung der Beratungen vom Vormittag (siehe Ziffer 645)

§ 17, Ingress zu Abs. 1

§ 17 wurde in der Beratung am Vormittag versehentlich übersprungen. Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese Norm in Zusammenhang mit § 16 steht. Da sich der Rat bei § 16 für die zwingende Durchführung eines Ordnungsbussenverfahrens gemäss Antrag des Regierungsrats ausgesprochen hat, ist der Ingress zu Absatz 1 von § 17 entsprechend dem Antrag des Regierungsrats zu formulieren.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

§ 19

§ 20

§ 21

§ 22

§ 23

§ 24

§ 25

§ 26

§ 27

§ 28

- Der Rat stimmt den Anträgen des Regierungsrats jeweils stillschweigend zu.

§ 29 «Änderungen bisherigen Rechts»

Philip C. Brunner stellt die Frage, ob sich aus Beschlüssen, die der Rat am Morgen gefasst hat, in § 29 irgendwelche Änderungen ergeben.

Das ist nicht der Fall. Es erfolgen keine Wortmeldungen zu einzelnen Punkten.

- Der Rat stimmt den Anträgen des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 30 «Aufhebung bisherigen Rechts»

§ 31 «Hängige Verfahren»

§ 32 «Inkrafttreten»

- Der Rat stimmt den Anträgen des Regierungsrats jeweils stillschweigend zu.

– Anhang zum Übertretungsstrafgesetz (ÜStG): Bussenkatalog

Der **Vorsitzende** hält fest, dass er nur diejenigen Ziffern aufruft, zu denen die Kommission einen abweichenden Antrag stellt. Bei den übrigen Ziffern gilt ohne Wortmeldung die vom Regierungsrat beantragte Fassung als beschlossen. Bei allfälligen Anträgen ist genau zu formulieren, ob:

- der Text des Straftatbestands geändert werden soll;
- die Höhe der Busse geändert werden soll;
- oder der Straftatbestand als Ganzes gestrichen werden soll.

1. Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung

Ziff. 1.1

Daniel Stadlin stellt den **Antrag**, Ziff. 1.1 wie folgt zu präzisieren oder durch eine neue Ziffer zu ergänzen: «Verunreinigung von landwirtschaftlichem Grünland (Weideland, Mähweiden) durch Kleinabfälle Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen (§ 5 Abs. 1 ÜStG)». Er schlägt vor, dies mit 300 Franken zu ahnden.

Zur Begründung führt er an, dass längst nicht mehr nur Hundekot auf den Wiesen liegengelassen wird. Getränkedosen und anderer Abfall sorgen zunehmend für Probleme. Entlang von Strassen und Wegen ist die Landwirtschaft von der Problematik des

Litterings besonders betroffen. Für sie ist Littering nicht nur ein ästhetisches Problem. Abfall auf Wiesen, Weiden und in Feldern führt zunehmend zu ernsthaften gesundheitlichen Folgen für das Weidevieh. Er verursacht Verletzungen an Klauen, Maul, Speiseröhre und Verdauungsorganen und kann zu ernsthaften gesundheitlichen Beschwerden oder gar Tierverlusten führen. So sind auch schon Kühe gestorben oder mussten eingeschläfert werden. In Grenchen verlor auf diese Weise ein Bauer in den letzten zwei Jahren sechs seiner Tiere. Abfall tötet Tiere. Verunreinigung von landwirtschaftlichem Grünland durch Abfall ist daher als eigener Tatbestand zu ahnden, wobei die Busse gegenüber dem «normalen» Littering signifikant höher sein muss.

Eusebius Spescha möchte zwei Punkte geklärt haben, bevor über einzelne Sachverhalte diskutiert und abgestimmt wird. Zum einen versteht er den vorliegenden Anhang so, dass hier nur Sachverhalte aufgelistet sind, welche entweder im heute Morgen beratenen Gesetzesteil oder aber in einem anderen Gesetz aufgeführt sind. Bezuglich des Antrags von Daniel Stadlin bedeutet dies: Wenn ein zusätzlicher Sachverhalt geregelt werden soll, müsste das vorne im Gesetzestext geschehen; im Anhang wird nur noch der Bussentarif bestimmt. Er möchte geklärt haben, ob hier noch zusätzliche Sachverhalte aufgeführt werden können.

Zum andern versteht er den Bussenkatalog so, dass jede Streichung dazu führt, dass nicht im einfachen Ordnungsbussenverfahren gebüsst, sondern ein Anzeigeverfahren durchgeführt wird. Die Streichung hätte also nicht zur Folge, dass *keine* Busse erteilt wird, sondern dass eine Anzeige erfolgt. Der Votant möchte «offiziell» hören, dass diese Auffassung richtig ist.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bestätigt, dass Streichungen im Anhang bedeuten, dass dann nicht das einfache Verfahren, sondern das Anzeigeverfahren zur Anwendung kommt.

Die Regierung lehnt den Antrag von Daniel Stadlin ab, weil Weideland öffentlich zugänglich ist und damit in § 5 Abs. 1 ÜStG schon enthalten ist. Man kann sich fragen, was mit den Hunden ist, die sich im Weideland versäubern. Die Hundeverstäuberung ist aber nicht Gegenstand dieses Littering-Gesetzes; nur wenn jemand ein Hundesäckchen weg wirft, dann ist das Littering. Die Frage soll aber im Zusammenhang mit dem Hundegesetz geklärt und dem Rat vorgelegt werden.

Landschreiber **Tobias Moser** beantwortet die zweite Frage von Eusebius Spescha mit «Ja»: Was im Bussenkatalog nicht aufgeführt ist, aber vorne in den Paragraphen erscheint, wird im Anzeigeverfahren geahndet. Das ist der Mechanismus von § 16 in Kombination mit dem Bussenkatalog.

Zur Frage eines zusätzlichen Ordnungsbussen-Tatbestands im Anhang: Der Antrag wurde im Sinne eines Spezialfalls von Ziff. 1.1 eingereicht, mit einem kleineren Anwendungsbereich, weil nur landwirtschaftliches Grünland – konkret Weideland und Mähweiden – betroffen sind. Aus Sicht des Landschreibers ist der Antrag zulässig.

Für **Heini Schmid** war die Hauptfrage von Eusebius Spescha, wo ein zusätzlicher Straftatbestand geregelt werden müsse. Er teilt die Meinung, dass im Bussenkatalog keine Straftatbestände definiert werden können. Dort wird nur geregelt, ob das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung komme, jeweils mit einem Hinweis auf die entsprechende Bestimmung im Gesetz. Für eine spezielle Strafe für Littering im Landwirtschaftsgebiet müsste man den Littering-Artikel um einen Abs. 2 erweitern, in dem gesagt wird, dass Littering im Landwirtschaftsgebiet oder auf Weideland beispielsweise mit einer doppelten Busse gemäss Ziff. 1.1 bestraft werde. Der Straftatbestand ist immer ausserhalb des Bussenkatalogs definiert, und es können hier nicht zusätzliche

Straftatbestände eingeführt werden. Es bräuchte einen Rückkommensantrag, um dann in § 5 Abs. 1 für Littering im Landwirtschaftsgebiet die doppelte Busse zu beantragen. Das wäre vom Mechanismus her richtig.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass jetzt zwei verschiedene Meinungen vorliegen, jene von Heini Schmid und jene des Landschreibers. Er schlägt vor, über den Antrag von Daniel Stadlin abzustimmen.

Manuel Brandenberg will seine Meinung auch noch einbringen, da auch beim Gericht demokratische Entscheide üblich sind, wenn man sich nicht einigen kann. Er teilt die Auffassung des Landschreibers. In § 5 Abs. 1 ist der Grundtatbestand festgehalten, der mit Busse bestraft wird. Man kann dann im Anhang durchaus ein qualifizierendes Element mit einem zusätzlichen Passus hineinnehmen: Wenn das öffentlich zugängliche *Weideland* verunreinigt wird, dann wird eine grössere Busse ausgesprochen. Das sollte zulässig sein.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, über den Antrag von Daniel Stadlin abzustimmen. Es erfolgen keine Wortmeldungen zu diesem Vorschlag.

- Der Rat lehnt den Antrag von Daniel Stadlin mit 56 zu 12 Stimmen ab.

Ziff. 1.3

- Der Rat folgt mit 53 zu 16 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 1.4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beantragt, den Straftatbestand dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 Bst. c anzupassen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Ziffer 1.5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beantragt, den Straftatbestand dem Wortlaut von § 9 anzupassen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.
- Bezuglich der Bussenhöhe folgt der Rat mit 58 zu 12 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziffer 1.6

- Der Rat folgt mit 56 zu 12 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziffer 1.7

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine Neuformulierung des Straftatbestands beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag an.

- Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Ziffer 1.8

Die Kommission beantragt eine Neuformulierung des Straftatbestands und eine Bussenhöhe von Fr. 300.–. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag in Bezug auf den Straftatbestand an.

- Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission in Bezug auf die Formulierung des Straftatbestands stillschweigend zu.
- Bezuglich der Bussenhöhe folgt der Rat mit 46 zu 27 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

Ziff. 1.12

Philip C. Brunner beantragt namens der SVP-Fraktion, Ziff. 1.12 zu streichen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass Ziff. 1.12 zuerst hinsichtlich der Bussenhöhe bereinigt wird und dann über die beantragte Streichung abgestimmt wird.

- Der Rat folgt bezüglich der Bussenhöhe mit 52 zu 19 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).
- Der Rat lehnt mit 51 zu 20 Stimmen den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab.

2. Übertretungen im Bereich Fischerei

Philip C. Brunner stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag** bzw. gleich fünf Anträge, es seien nämlich die Ziffern 2.1 bis 2.5, also der ganze Abschnitt zu Übertretungen im Fischereibereich, zu streichen. Es kann darauf verzichtet werden, da die Zahl der im Kanton Zug aktenkundigen Fälle die Einführung dieser Bestimmungen nicht rechtfertigen. Die SVP-Fraktion wird den gleichen Antrag auch für die Übertretungen im Bereich Jagd stellen.

Auf Nachfrage von Sicherheitsdirektor Beat Villiger bestätigt Philip C. Brunner, dass die Übertretungen im Bereich Fischerei nicht straffrei werden sollen, sondern nur aus dem Bussenkatalog entfernt werden sollen. Der vorberatenden Kommission wurde gesagt, dass im Jahr 2011 fünf Verfahren im Bereich Jagd geführt wurden, und man kann annehmen, dass es im Bereich Fischerei nicht viel mehr waren.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass analog zu vorher vorgegangen wird: Da in vier Ziffern des Abschnitts vom Regierungsrat bzw. der vorberatenden Kommission verschiedene Bussenbeträge beantragt werden, erfolgt zuerst die Bereinigung der einzelnen Ziffern. Anschliessend wird über den Streichungsantrag abgestimmt.

Ziffer 2.1

- Der Rat folgt mit 47 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziffer 2.2

- Der Rat folgt mit 47 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziffer 2.3

- Der Rat folgt mit 51 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziffer 2.4

- Der Rat folgt mit 46 zu 26 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

Kommissionspräsident **Alois Gössi** informiert, dass der Antrag auf Streichung von Abschnitt 2 schon in der Kommission gestellt, dort aber abgelehnt wurde. Die Antragsteller befürchteten, dass der Ordnungsbussenkatalog zu weit gehe und es inskünftig eine Bussenflut gebe. Dem widersprachen sowohl die Polizei, das Amt für Wald und Wild als auch der Sicherheitsdirektor. Es gibt keine Absicht, in diese Richtung vermehrt Ordnungsbussen auszustellen. Auch die Erfahrungen in anderen Kantonen bei der Einführung der Ordnungsbussen zeigten das gleiche Bild.

Das neue Verfahren mit der Ordnungsbusse ist ein schlankes und schnelles Verfahren, sowohl für die Täterinnen und Täter als auch für die Verwaltung. Die Kosten sind für beide Seiten tiefer, und die Angelegenheit ist rasch und anonym erledigt, sofern sofort bezahlt wird. In diesem Sinn bittet der Kommissionspräsident, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen.

Manuel Brandenberg: Man könnte jetzt den Eindruck haben, die SVP-Fraktion betreibe ein Jekami-Spiel. Das ist nicht der Fall. Die SVP ist vielmehr der Meinung, das Ordnungsbussenverfahren führe zu mehr Bussen und mehr Polizei, weil es ein einfaches Verfahren zur Beschaffung von Geld ist. Das normale Verfahren, das die Konsequenz der Streichung ist, wird nicht so häufig durchgeführt werden. Die Polizisten haben dort ein Beweisverfahren durchzuführen, was viel komplizierter ist und nicht so schnell geht wie Ordnungsbussen einsammeln.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** weist darauf hin, dass der Kantonsrat am Morgen bei § 18 die Funktionsträgerinnen und -träger in Forst, Wildhut und Fischerei zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt hat. Wenn man im Katalog nun den Bereich Fischerei streichen will, dann ist das eigentlich ein Rückommensantrag auf § 18. Wenn der Rat dem Streichungsantrag folgt, bedeutet das im Klartext, dass im Bereich Fischerei nur das ordentliche Anzeigeverfahren gelten würde.

Im Übrigen ist es nicht so, dass künftig mehr Bussen ausgestellt werden sollen. Der Sicherheitsdirektor hat am Morgen den Sinn des Systems begründet. Es geht um eine Vereinfachung vor allem für die Bürgerinnen und Bürger, weil die richtigen Leute gleich vor Ort sind. Mit der Anzahl von Bussen bzw. Anzeigen hat das nichts zu tun. Der Sicherheitsdirektor bittet, den Beschluss vom Morgen jetzt auch in den Bussenkatalog zu übernehmen und damit das Ordnungsbussenverfahren auch in diesem Bereich zu ermöglichen.

Philip C. Brunner hat zwei Fragen. Erstens soll der Landschreiber dazu sagen, was er zu sagen hat; der Votant glaubt dem Sicherheitsdirektor nämlich nicht. Und zweitens stellt sich eine Frage zum Ablauf: Ist es überhaupt möglich, den ganzen Abschnitt in *einer* Abstimmung streichen, oder müssen wiederum fünf Abstimmungen durchgeführt werden?

Landschreiber **Tobias Moser** stellt klar, dass kein Rückkommensantrag im technischen Sinne vorliegt; der Rät kommt einfach nochmals auf diese Thematik zurück. Zur zweiten Frage: Wenn der Rat den Abschnitt über die Fischerei *en bloc* streicht, was zulässig wäre, dann wäre die Rechtsfolge davon, dass man die sachliche Zuständigkeit in § 18 Abs. 2 Bst. c nicht mehr braucht und streichen kann.

- Der Rat stimmt mit 49 zu 21 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 2 ab.

3. Übertretungen im Bereich Jagd

Franz Hürlimann will seine Emotionen in Grenzen halten, handelt es sich doch um ein Geschäft der Sicherheitsdirektion. Es war schon mehrmals zu hören: Die Kommissionsarbeit verzettelte sich über ein halbes Jahr oder noch länger. Eine gewisse Ausgewogenheit sucht man in dieser Vorlage deshalb vergeblich. Dies fiel dem Votanten spätestens dann auf, als es um mögliche persönliche Interessen bei Übertretungen ging. So meldeten zum Beispiel die Katzen-, Hunde- und Pferdeliebhaber, aber auch die Sportler ihre Interessen an. Der Votant selbst spricht für die Jäger.

Die meisten Kantonsrättinnen und Kantonsräte, die heute über die Höhe des Strafmaßes befinden, haben von der Jagd resp. von der Jagdausübung keine oder höchstens eine völlig falsche Vorstellung. Jäger absolvieren ein zweijähriges Praktikum mit einer anschliessenden Prüfung, die selbst Akademiker und ranghohe Politiker wie Christoph Blocher und Christophe Darbellay als sehr anspruchsvoll bezeichnen.

Die Jagd braucht ihre Regeln. Das ist selbstverständlich auch die Meinung des Votanten. Diese sind regional jedoch sehr verschieden. In Revierkantonen wie beispielsweise Zürich, Aargau oder Luzern kennt man die meisten der Strafbestimmungen im Kanton Zug nicht. Warum wohl? Weil sie nicht notwendig sind.

Im Bericht des Regierungsrats steht auf Seite 8: «Deshalb eignen sich nur solche Tatbestände für die Erledigung im Ordnungsbussenverfahren, welche als leichtere Gesetzesverstöße, sogenannte Bagateldelikte, zu werten sind.» Warum sollen denn Bagateldelikte für Jäger im Kanton Zug mit 100 Franken bestraft werden, wenn solche zum Beispiel im Strassenverkehrsgesetz mit 20 Franken gebüsst werden? Ist das vernünftig? Oder gelten im Strassenverkehr Dumping-Bussen?

Der Votant vertritt 300 Zuger Jäger inklusive deren Vorstand, dessen Vernehmlassungsantwort in der Vorlage leider nicht korrekt wiedergegeben ist. Jäger erfüllen im Auftrag des Staates eine Pflicht – und bezahlen dafür auch noch, dies nicht zu wenig. Die Zuger Jägerschaft ist geschlossen der Meinung, die Mindestbussen sollten bei 50 Franken angesetzt werden.

Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die Mindestbussen im Absatz 3 seien generell bei 50 Franken anzusetzen, auch weil bei Ordnungsbussen im Bereich Wild und Jagd eine gewisse Willkür nicht auszuschliessen ist; auch wäre dadurch die Verhältnismässigkeit gewährleistet. Sollte dieser Antrag – wie anzunehmen ist – kein Gehör finden, wird der Votant den **Antrag** stellen, der Bereich Jagd sei gänzlich aus dem Ordnungsbussenkatalog zu streichen.

Der **Vorsitzende** schlägt das gleiche Vorgehen wie vorhin vor: zuerst die Bereinigung der einzelnen Ziffern, dann die Abstimmung über den Streichungsantrag. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ziff. 3.1

- Der Rat folgt mit 44 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 3.2

- Der Rat folgt mit 44 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 3.3

- Der Rat folgt mit 39 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 300.–).

Ziff. 3.4

- Der Rat folgt mit 42 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

Ziff. 3.5

- Der Rat folgt mit 41 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 3.6

- Der Rat folgt mit 40 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

Ziff. 3.7

- Der Rat folgt mit 39 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 3.8

- Der Rat folgt mit 40 zu 20 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

Ziff. 3.9

- Der Rat folgt mit 39 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 3.10

- Der Rat folgt mit 40 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 3.11

- Der Rat folgt mit 41 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 3.12

- Der Rat folgt mit 41 zu 26 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 3.13

- Der Rat folgt mit 43 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

- Der Rat stimmt mit 45 zu 24 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 3 ab.

4. Übertretungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz

Philip C. Brunner hält namens der SVP-Fraktion fest, dass es Abschnitt 4 nicht braucht. Er stellt den **Antrag**, die Ziffern 4.1 bis 4.15 seien global zu streichen. Für jene Ziffern, in denen der Regierungsrat eine Busse von 200 Franken vorsieht, stellt die SVP-Fraktion den **Antrag** auf 100 Franken. Das gilt für die Ziffern 4.5 sowie – gleichlautend mit dem Antrag der Kommission – für 4.10 und 4.15.

Der **Vorsitzende** schlägt auch hier das Vorgehen von vorhin vor: zuerst die Bereinigung der einzelnen Ziffern, dann die Abstimmung über den Streichungsantrag. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ziff. 4.5

- Der Rat folgt mit 38 zu 24 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

Ziff. 4.10

- Der Rat folgt mit 37 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

Ziff. 4.15

- Der Rat folgt mit 35 zu 26 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

- Der Rat stimmt mit 47 zu 14 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 4 ab.

5. Übertretungen im Bereich Gesundheit

Philip C. Brunner stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, der ganze Abschnitt 5 sei global zu streichen. Zu den einzelnen Bussen stellt die SVP keine Anträge.

Ziff. 5.1

- Der Rat folgt mit 36 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

Ziff. 5.2

Silvan Hotz legt einleitend seine Interessenbindung vor: Er ist Präsident des Zuger Gewerbeverbandes und vertritt unter anderem auch viele Detaillisten und Hoteliers mit Gastrobetrieben. Zudem ist er von diesem Gesetz auch direkt betroffen, weil in seinem Betrieb alkoholische Getränke und Tabak verkauft werden.

Für den Votanten ist es unverständlich, warum die Busse bei Ziffer 5.2 und 5.3 höher sein soll als bei 5.1 und 5.4. Worin besteht denn der Unterschied, ob einem Jugendlichen Alkohol verkauft wird oder Tabak? Beides ist gemäss Gesundheitsgesetz strafbar, und beides ist schädlich. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die beiden Straftatbestände 5.2 und 5.3 seien ebenfalls mit 100 Franken zu büßen.

Die Begründung, warum die Bussen je 100 Franken und nicht 300 Franken betragen sollen, findet man im Kommissionbericht auf Seite 9. Da sind 300 Franken festgelegt bei Gefährdung von Dritten. Anders als in Ziffer 5.1, wo der Rat eben eine Busse von 100 Franken festgelegt hat, sind hier die Rauchenden die Täter, denn sie schädigen bewusst oder unbewusst unfreiwillige Dritte mit ihrem Rauch. Aber bei den Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 ist es so, dass gerade die Dritten, eben die Jugendlichen, diese Gefährdung selber wollen und suchen. Sie möchten freiwillig Alkohol oder Tabak kaufen und sind demnach eigentlich die Täter, denn sie verführen das Verkaufspersonal zu einer Straftat. Schlussendlich wird dann das Verkaufs- oder Servicepersonal gebüsst, weil es bei der Alterskontrolle zu wenig vorsichtig war. Wenn nun jemand der Meinung ist, dass der Betrieb diese Busse bezahlen muss, dann liegt er falsch. Alle Mitarbeiter sind zur Sorgfalt verpflichtet, sonst bezahlen sie die Busse selber.

Natürlich geht es hier um Jugendschutz. Wenn aber die Jugendlichen den Alkohol oder den Tabak nicht wirklich kaufen wollten, käme es nicht zu deren Gefährdung. Wenn der Rat hier festhält, muss er auch darüber diskutieren, ob in Zukunft nicht auch Jugendliche bestraft werden sollen, die ungerechtfertigterweise Tabak und Alkohol kaufen wollen.

Bis jetzt hat der Rat im Anhang bei allen Straftatbeständen, welche unfreiwillige Dritte – sei es Mensch, Tier oder Umwelt – gefährden oder schädigen, mit tieferen Bussen

belegt. Hier nun den Detailhandel oder den Gastrobereich mit 300 Franken für etwas zu bestrafen, nach dem Dritte gewollt und freiwillig fragen, ist nicht richtig. Der Votant bittet den Rat, seinem Antrag im Sinne einer Gleichbehandlung und Ausgewogenheit zuzustimmen und die Bussen bei den Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 einheitlich bei 100 Franken festzusetzen.

- Der Rat folgt mit 41 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 300.–).

Ziff. 5.3

- Der Rat folgt mit 41 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 300.–).

Ziff. 5.4

- Der Rat folgt mit 40 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 300.–).

- Der Rat stimmt mit 48 zu 16 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 5 ab.

6. Übertretungen im Bereich Gastgewerbe

Philip C. Brunner setzt seine Interessenbindung als bekannt voraus. Zumindest die letzten fünf Abstimmungen waren ziemlich gewerbeunfreundlich. Jetzt aber sagt er etwas Erstaunliches: Er findet es lausig, wenn ein Gastgewerbebetrieb, der seine Öffnungszeiten überschreitet oder die polizeilich sehr wichtige Meldepflicht nicht erfüllt, nur mit 100 Franken bestraft wird. Bei diesen Vergehen muss ein Verfahren laufen. Deshalb stellt er im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Ziffern 6.1 und 6.2 seien aus dem Bussenkatalog zu streichen. Mit einer Busse kommen Fehlbare viel zu gut weg, und es wäre schade, wenn diese Vergehen mit einer Hunderternote erledigt werden könnten. Die Streichung aus dem Bussenkatalog wäre auch positiv für alle Gastgewerbebetriebe, die ihren Pflichten korrekt nachkommen – und das sind die allermeisten.

Wie soll das Unterlassen der Meldepflicht denn überhaupt gebüsst werden? Wenn ein Betrieb dreissig Zimmer hat, ist die Busse dann dreissig mal 100 Franken? Oder was geschieht, wenn der Hotelier oder sein Mitarbeiter an einem bestimmten Tag gerade keine Lust hatte, die Bulletins auszufüllen? Früher standen die Polizisten in voller Montur da, fragten nach Postleitzahl und Geburtsdatum und wollten bei unleserlichen Namen Genauereres wissen. Man darf hier härter an das Gewerbe ran. Das ist – aus Erfahrung heraus – die persönliche Haltung des Votanten. Die SVP-Fraktion ist grundsätzlich der Meinung, dass diese Übertretungen sowieso aus dem Anhang herausgestrichen werden sollen; sie haben mit Littering nichts zu tun.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, *en bloc* über die Streichung Ziffern 6.1 und 6.2 abzustimmen.

- Der Rat stimmt mit 39 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des Abschnitts 6 ab.

7. Übertretungen im Bereich Wald

Philip C. Brunner stellt im Namen seiner Fraktion den Antrag, die Ziffern 7.1 bis 7.4 seien zu streichen. Der Weiteren setzt sich die SVP für eine generelle Bussenhöhe von 100 Franken in diesem Abschnitt ein, folgt in Ziffer 7.2 also dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Ziff. 7.2

- Der Rat folgt mit 40 zu 17 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).
- Der Rat stimmt mit 45 zu 14 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 7 ab.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Staatskanzlei die Nummerierung anpassen wird.

TRAKTANDUM 9

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), Änderung von § 10

(wurde bereits vor Traktandum 8 behandelt, siehe Ziffer 654)

TRAKTANDUM 10

Geschäfte, die an der Kantonsratssitzung vom 31. Januar 2013 nicht behandelt werden konnten:

656

Traktandum 10.1: **Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2176.1/2 - 14145/46); Bericht und Antrag der Raumplanungskommission (2176.3 - 14222).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats der Antrag der Raumplanungskommission auf Eintreten und Zustimmung vorliegt. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Gesetzesvorlage nicht vorberaten, weil sie keine finanziellen Auswirkungen hat.

EINTRETENSDEBATTE

Barbara Strub, Präsidentin der Raumplanungskommission: Die Änderung von § 44a des Planungs- und Baugesetzes erfolgt hauptsächlich auf Grund einer im April 2011 eingereichten und vom Parlament erheblich erklärten Motion. Ziel ist, dass die Erstellung neuer Solaranlagen unkompliziert und rasch bewilligt und umgesetzt werden kann. Das Verfahren zum Bau von neuen Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden soll vereinfacht werden. Kürzere Verwaltungswege und weniger Bürokratie sind in dieser Sache gefordert und werden mit dem neuen Paragraphen möglich. So soll statt mit einer Baubewilligung mit einer Anzeige der Bau von nachträglich zu erstellenden Solaranlagen ermöglicht werden. Auch wenn solche Bauvorhaben nach wie vor in der Verantwortung der Gemeinden liegen, soll dies kantonal verankert werden. Der schlussendliche Entscheid liegt weiterhin bei der Baubehörde, welche die Anzeige erhält.

Möchte eine Bauherrschaft auf einem bestehenden Gebäude eine Solaranlage installieren, hat sie mit dieser Anpassung in § 44a neu lediglich eine schriftliche Bauanzeige bei der gemeindlichen Baubehörde einzureichen. Solaranlagen sollen analog zu geringfügigen Bauten, welche nachbarliche und öffentliche Interessen nicht erheblich berühren, gehandhabt werden, denn Einsprachen von Nachbarn sind grundsätzlich nicht möglich. Die baubewilligende Behörde, das heisst die Gemeinde, kann und soll diese Bauanzeige prüfen und im Zweifelsfall, bei einer schlechten Einpassung oder wesentlicher Beeinträchtigung der Umgebung durch die Solaranlage, ein Baubewilligungsverfahren eröffnen. Ansonsten kann die Anlage ohne Einwand der Behörde nach zwanzig Tagen gebaut werden.

Dass wir auf kantonaler Ebene diese Erleichterung schaffen, macht Sinn, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass das Raumplanungsgesetz, welches dies in § 18 auch regeln würde, die Hürde der Volksabstimmung auf eidgenössischer Ebene noch nicht genommen hat. Im Kanton Zug werden wir diese Erleichterung beibehalten, auch wenn das Raumplanungsgesetz am 3. März abgelehnt würde.

Die Raumplanungskommission hat diesem Artikel einstimmig zugestimmt. Die FDP-Fraktion wird anschliessend einen Änderungsantrag stellen, welchen die Regierung unterstützen kann. Die leicht modifizierte Formulierung entspricht materiell auch dem Anliegen der Raumplanungskommission. Gemäss einer E-Mail-Umfrage wird dieser Antrag von der Raumplanungskommission mit 8 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Im Weiteren haben wir mit § 72 Abs. 4 eine Gesetzesänderung, welche die Bauabstände bei energetischen Massnahmen an bestehenden Gebäuden regeln soll. Das kurz vor der Abstimmung stehende Raumplanungsgesetz regelt detailliert bereits auf Bundesebene die Bauabstände. Eine Anpassung ist somit auch in unserem Planungs- und Baugesetz nötig. Für den Fall einer Annahme dieses Gesetzes am 3. März haben wir mit dem heutigen Beschluss die Änderung in § 72 bereits angepasst. Unser bisheriges Recht hat auf die Abstandsüberschreitung von 20 Zentimeter verzichtet. Dies wird nun aber vom Bund gefordert. Es betrifft bei energetischen Sanierungen die Gebäudehöhen, Gebäudeabstände wie auch Abstände zu Grenzen, Gewässern, Parkplätzen und Strassen. Dieser Paragraph war in unserer Kommission unbestritten. Er kommt nur bei Annahme des Raumplanungsgesetzes am 3. März zur Anwendung.

Die Kommissionspräsidentin bittet im Namen der Raumplanungskommission, auf diese Änderungen des Planungs- und Baugesetzes einzutreten und den beiden Paragraphen zu zustimmen. Ferner beantragt die Kommission, die beiden parlamentarischen Vorstösse, die Motion von Pirmin Frei betreffend kein Zuger Dach ohne Sonnenenergienutzung und die Motion von Thomas Lütscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Burch betreffend Rechtssicherheit im Baubewilligungsverfahren, gemäss Antrag der Regierung als erledigt abzuschreiben. Hingegen beantragt die Raumplanungskommission, ihr eigenes Postulat betreffend Überprüfung der Ausnützungs-ziffer bei der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe im Kanton Zug noch nicht als erledigt abzuschreiben. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Regierungsrat der Frage nach dem Begriff «Ausnützungs-ziffer» vertiefter nachgehen muss. Die Kommissionspräsidentin verweist auf die Argumentation im Bericht und Antrag der Kommission und bittet, der dortigen Antrag zu folgen und das Postulat nicht als erledigt abzuschreiben.

Hanni Schriber-Neiger: In Zukunft soll mit einer einfachen Bauanzeige der Einbau von Solaranlagen zur Wärme- und Stromgewinnung auf Zuger Dächern möglich werden. Die Alternative Grüne Fraktion findet es sinnvoll, den Anteil der nachhaltigen Ressourcennutzung zu erhöhen und das Bewilligungsverfahren dazu zu vereinfachen. Will also jemand innerhalb der Bauzone auf dem eigenen Hausdach eine Strom-

produktionsanlage bauen, soll dies in unserem Kanton einer unkomplizierten und einheitlichen Bewilligungspraxis unterstellt werden. Eine sorgfältig integrierte Solaranlage auf eine bestehende Dachfläche kann sogar eine Aufwertung sein. Hat die Gemeinde aber Zweifel, dass die geplante Solaranlage sich nicht gut einpasst, hat sie die Möglichkeit ein normales Baubewilligungsverfahren zu eröffnen.

Die AGF ist für Eintreten und stimmt der Änderung des Planungs- und Baugesetzes zu. Sie unterstützt bei § 44 Absatz 1 den Antrag der FDP-Fraktion und Regierung.

Markus Jans hält fest, dass das Wesentliche von der Kommissionspräsidentin bereits ausführlich erläutert wurde. Die SP-Fraktion schliesst sich dieser Argumentation an, unterstützt die Änderung des Planungs- und Baugesetzes und freut sich darüber, dass die Solarenergie und Photovoltaikanlagen in Zukunft einfacher bewilligt werden.

Rainer Suter: Wollen wir vermehrt auf erneuerbare Energie setzen und diese auch auf oder um bestehende Gebäude installieren, macht es Sinn, das Planungs- und Baugesetz dahingehend anzupassen. Darum sollen die bestehenden Abstands vorschriften um maximal 20 Zentimeter überschritten und die Bewilligungen im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden können. Aus diesem Grund stimmt die SVP-Fraktion der Vorlage einstimmig zu.

Adrian Andermatt: Die FDP-Fraktion steht einer Bewilligungsvereinfachung bei Anlagen zur Gewinnung von Sonnenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Sie ist geschlossen für Eintreten auf die Vorlage.

Im Gegensatz zur Regierung und zur vorberatenden Kommission, welche sich zwischenzeitlich aber angeschlossen haben, ist die FDP-Fraktion grossmehrheitlich der Auffassung, dass auch bei Solaranlagen kein Freipass bestehen darf. Diese Ansicht vertritt übrigens auch der Bundesgesetzgeber. Denn entgegen dem vorgeschlagenen und heute zu diskutierenden § 44a des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sieht das revidierte Raumplanungsgesetz das Melderecht lediglich dann vor, wenn die Solaranlagen «genügend angepasst» sind. Gemäss vorliegendem Planungs- und Baugesetz gilt die Anzeigepflicht jedoch ganz allgemein und somit ausnahmslos an Stelle der Baubewilligungspflicht. Dies geht nach Ansicht der FDP zu weit. Denn auch in diesem Zusammenhang muss der Grundsatz gelten, dass der Zweck nicht alle Mittel bzw. nicht alle Anlagen heiligt. Es gilt auch in diesem Zusammenhang genau wie bei den anderen geringfügigen Bauvorhaben eine Güterabwägung vorzunehmen. Denn eine Solaranlage kann durchaus auch berechtigte Interessen und somit auch das Eigentum Dritter übermäßig tangieren. Dies gilt es zu berücksichtigen und entsprechend zu legiferieren.

Die FDP-Fraktion ist daher der Überzeugung, dass die berechtigten Interessen aller Beteiligter nur dann angemessen gewahrt werden können, wenn auch Solaranlagen nur dann dem vereinfachten Verfahren der Bauanzeige unterstellt werden dürfen, wenn diese – analog zu den anderen geringfügigen Bauvorhaben – die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren. Die FDP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, den vorgeschlagenen § 44a Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Geringfügige Bauvorhaben und Solaranlagen, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden.» Der zweite Satz («Für Solaranlagen gilt diese Anzeigepflicht allgemein an Stelle der Baubewilligungspflicht») sei zu streichen.

Thomas Rickenbacher: Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stimmt den Paragraphen 44a und 72 Abs. 4 zu. Sie begrüsst die zwei konkreten Massnahmen zur Förderung von alternativen Energien bzw. für kürzere Wege bei energetischen Ver-

besserungen. Im Weiteren folgt die CVP-Fraktion den Anträgen der Raumplanungskommission, die beiden Motionen als erledigt abzuschreiben, nicht aber das Postulat der Raumplanungskommission.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die Unterstützung der Vorlage. Er zeigt sich etwas überrascht, dass der Motionär – als Sekretär von so vielen Organisationen – nicht als Rednerpult getreten ist, ist diesem aber dankbar für die gute Motion.

Der Baudirektor ist auch froh über den Antrag der FDP-Fraktion. Natürlich könnten er und Adrian Andermatt als Juristen über verschiedene Auslegungen diskutieren: Ist der Antrag des Regierungsrat so gemeint, wie Adrian Andermatt denkt, oder ist er nicht so gemeint? Damit genau diese Diskussion nicht geführt werden muss, ist der Antrag der FDP-Fraktion richtig und wird auch vom Regierungsrat unterstützt.

Die Kommissionspräsidentin hat die Abstimmung über das Raumplanungsgesetz am 3. März bereits erwähnt. In der Revision § 18a ist die Bestimmung über die Solaranlagen auch enthalten, wenn auch nicht wortgleich. Ungeachtet dessen ist es richtig, dass auf kantonaler Ebene dieses Gesetz stipuliert wird, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass § 18a, sollte die Revision des Raumplanungsgesetz vom Schweizer Volk positiv beurteilt werden, noch lange nicht in Kraft tritt; wir rechnen nach Rücksprache mit dem Bund und dem Amt für Raumentwicklung mit dem Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes frühestens per Mitte 2014.

Mit dem Antrag, das Postulat der Raumplanungskommission noch nicht als erledigt abzuschreiben, ist der Regierungsrat – entgegen dem ursprünglich gestellten Antrag – einverstanden.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1.Lesung)

Titel und Ingress

Zwischentitel «6.2 Baubewilligung und Baueinsprache»
§ 44 «Bewilligungspflicht»

- Der Rat folgt stillschweigend den jeweiligen Anträgen des Regierungsrats.

§ 44a (neu) «Pflicht zur Bauanzeige, Solaranlagen»

§ 44a (neu) Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat den Antrag der FDP-Fraktion zu § 44a (neu) Abs. 1 unterstützt. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

- Der Rat stimmt dem Antrag der FDP-Fraktion stillschweigend zu.

§ 44a (neu) Abs. 2, 3 und 4

- Der Rat stimmt den jeweiligen Anträgen des Regierungsrats stillschweigend zu.

Zwischenstitel «10. Übergangs- und Schlussbestimmungen»**§ 72 Abs. 4****Referendumsklausel und Regelung des Inkrafttretens**

- Der Rat stimmt den Anträgen des Regierungsrats jeweils stilschweigend zu.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung. Die Anträge betreffend Behandlung der Vorstösse kommen nach der Schlussabstimmung zur Sprache.

657 Traktandum 10.2: Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2168.1/2 - 14125/26); Bericht und Antrag der Konkordatskommission (2168.3 - 14193); Bericht und Antrag der Bildungskommission (2168.4 - 14201); Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission (2168.5 - 14214).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats folgende Anträge vorliegen:

- Antrag der Konkordatskommission auf Eintreten und Zustimmung;
- Antrag der Bildungskommission auf Eintreten und Zustimmung;
- Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Eintreten und Zustimmung.

Es handelt sich hier um den Beitritt zu einem Konkordat. Dem Konkordat kann nur als Ganzes zugestimmt werden. Aus diesem Grunde ist eine Detailberatung des Konkordates nicht möglich; das Konkordat wird dann in den Gesetzessammlungen «nur» als Anhang publiziert. Die Detailberatung beschränkt sich also auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Konkordatsbeitritt. Selbstverständlich sind politische Meinungsäusserungen möglich.

EINTRETENSDEBATTE

Andreas Hausheer, Präsident der Konkordatskommission, orientiert, dass die Konkordatskommission einstimmig empfiehlt, auf das vorliegende Geschäft einzutreten und ihm auch in der Detailberatung gemäss dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen. Es macht Sinn, die Beitragsflüsse auch im für das duale Bildungssystem zentralen Tertiärbereich B einheitlicher zu regeln. Zwar existiert dafür seit 1998 die Fachhochschulvereinbarung, diese weist aber Mängel auf, die in der Zwischenzeit von niemandem mehr bestritten werden.

In einem ersten Schritt soll nun der Bereich der höheren Fachschulen aus dieser Fachhochschulvereinbarung herausgelöst werden. Leider konnte für den zweiten Bereich, also die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen, noch keine abschliessende Lösung gefunden werden. Die Konkordatskommission hofft und erwartet, dass auch hier zügig eine Verbesserung erzielt wird.

Für die konkordatstechnischen Fragen und deren Antworten verweist der Votant auf den Kommissionsbericht. Zusammengefasst empfiehlt die Konkordatskommission aus folgenden Gründen, der Vorlage zuzustimmen:

- Erleichterter Zugang für Zuger Studierende an ausserkantonale Höhere Fachschulen durch die volle Freizügigkeit;
- Stärkung der Zuger Höheren Fachschulen durch die volle Freizügigkeit;

- Höhere Fachschulen entsprechen einem Bedürfnis der Wirtschaft; dazu finden sich weitere Ausführungen im Kommissionsbericht auf Seite 3.
- Die finanzielle Belastung des Kantons Zug ist unter der neuen Vereinbarung vergleichbar mit jener unter der alten Fachhochschulvereinbarung.

Eine kritische Bemerkung zur Vorlage muss der Präsident der Konkordatskommission dennoch an den Regierungsrat adressieren: Wieder einmal wurde versäumt, die Konkordatskommission rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen. Der Regierungsrat hat dieses Versäumnis zwar erkannt und sich dazu auf Seite 2 seines Berichtes auch geäussert. Die Konkordatskommission kann die Erläuterungen mit sehr viel gutem Willen zwar nachvollziehen, behält sich aber vor, in Zukunft Geschäfte nicht mehr zu behandeln, bei denen die definierten Prozesse nicht eingehalten worden sind.

Der Kommissionspräsident darf auch noch die Haltung der CVP-Fraktion mitteilen: Eintreten ist unbestritten, ebenso die Zustimmung in der Detailberatung.

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission: Die Höhere Berufsbildung der Stufe Tertiär B, zu der die beiden Bildungswäge Höhere Fachschule (HF) und Höhere Fachprüfung (HFP) gehören, nimmt im Kanton Zug zu Recht einen hohen Stellenwert ein. Diese Ausbildungsgänge entsprechen einer hohen Nachfrage und bedienen die Arbeitswelt mit hochqualifizierten Fachkräften auf der Stufe des mittleren Kaders. Die Tertiär-B-Stufe ist gewissermassen ein Filetstück des dualen Berufsbildungssystems. Der Regierungsrat hat dies in seiner Strategie und die Volkswirtschaftsdirektion noch etwas ausführlicher und genauer in ihren strategischen Eckwerten zu Berufsbildung von 2011 festgehalten. Die Bildungskommission unterstützt diese Schwergewichtssetzung des Regierungsrats ausdrücklich.

Als Interessenbindung legt der Votant offen, dass er selber Präsident eines Vereins im Kanton Zug ist, der eine Höhere Fachschule betreibt. Diese Höhere Fachschule nennt sich Höhere Fachschule für Naturheilverfahrung und Homöopathie (hfnh), zu der auch einige Ausführungen im Bericht der Stawiko stehen.

Obwohl es einzelne Mitglieder der Kommission etwas bedauern, dass in diesem Konkordat nur die Höheren Fachschulen unter ein neues Dach gestellt werden und nicht gerade auch die Höheren Fachprüfungen bzw. die Meisterprüfungen, stimmt die Bildungskommission dem Beitritt zu diesem Konkordat einstimmig zu. Die volle Freizügigkeit für Studierende anderer Kantone, welche das neue Konkordat bringt, liegt ganz im Interesse des Kantons Zug und seiner sieben Höheren Fachschulen, die viele Studierende aus andern Kantonen ausbilden. Mit der neu vorgeschriebenen Leistungsvereinbarung des Standortkantons mit den Höheren Fachschulen wird eine gute Grundlage für das Verhältnis dieser oft von Wirtschaft und Gewerbe getragenen Schulen zum Staat geschaffen.

Die Bildungskommission empfiehlt, dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen HFSV zuzustimmen.

Gabriela Ingold spricht für die Stawiko und verweist grundsätzlich auf deren Bericht und Antrag. Auch in der Stawiko war dieses Geschäft unbestritten, resultiert doch aus dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung HFSV ein Mehrertrag von 50'000 Franken. Die Votantin bittet deshalb, dem Konkordat zuzustimmen.

Esther Haas legt vorerst ihre Interessenbindung dar: Sie ist Berufsfachschul-Lehrerin am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum (GIBZ) in Zug.

Mit dem Beitritt zur HFSV tut der Kanton Zug einen weiteren Schritt zur Stärkung der erweiterten Berufsbildung. Angesichts der grossen Zahl der Lehrverhältnisse, die im Kanton Zug jährlich abgeschlossen werden, ist der Beitritt bedeutsam, dies in dem Sinne, dass die durch den Kanton Zug bereits gelebt volle Freizügigkeit nun auch für

andere Kantone Geltung hat. Die Angebote der Höheren Fachschulen kommen den Fähigkeiten von vielen jungen Berufsleuten entgegen. Höhere Fachschulen sind Garanten für einen qualifizierten Berufsnachwuchs. Mit den Angeboten der Höheren Fachschulen bekommen jene Berufsleute eine adäquate Weiterbildung, die zwar Fach- und Führungsverantwortung übernehmen wollen, denen aber das Flair für wissenschaftlich-analytisches Denken abgeht oder denen das Interesse dafür fehlt. Die HFSV ist einerseits wegen der zirka 400 Zugerinnen und Zuger, die zurzeit an einer Höheren Fachschule studieren, zukunftsweisend. Andererseits profitieren auch die sieben im Kanton Zug angesiedelten Höheren Fachschulen, weil vielen auswärtigen Studierenden das Studium an einer Höheren Fachschule durch die finanziellen Beiträge ihrer Wohnsitzkantone überhaupt erst ermöglicht wird. 400 Zuger Studierende an Höheren Fachschulen und sieben Höhere Fachschulen ergaben für den Kanton Zug einen Standortvorteil, den die AGF vorbehaltlos unterstützen will.

Zari Dafaferi spricht stellvertretend für Barbara Gysel, die aus beruflichen Gründen nicht mehr anwesend ist.

Die SP-Fraktion unterstützt den Beitritt zum Konkordat betreffend Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen einstimmig. Bildung ist *der «Rohstoff»* der Schweiz. Wir haben – auch in Zug – seit langem ein leistungsfähiges und vielfältiges Bildungssystem. Unsere Bevölkerung ist vergleichsweise gut ausgebildet. Das schweizerische Bildungswesen hat in den letzten zwei Jahrzehnten einige markante Veränderungen erfahren, welche die SP als Fortschritte wertet und gar im Parteiprogramm festhält: die grössere Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bildungsgängen; die Aufwertung des Zweigs Berufsbildung durch die Einführung von Berufsmatura, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen; die Gleichstellung der Geschlechter, vor allem auch bei den Studierenden an den Universitäten; die bessere internationale Verknüpfung der nationalen Bildungssysteme in Europa. Weitere Reformen sind unumgänglich. Für uns ist die Breite und Integrationskraft der Bildung entscheidend. Alle sollen entsprechend ihren Fähigkeiten in den Genuss von Bildung gelangen können.

Wir erleben in der Schweiz eine Bildungsexpansion. Innerhalb der Tertiärausbildung nehmen die Höheren Fachschulen einen wichtigen Stellenwert ein. Die SP unterstützt daher die bisherige Politik der vollen Freizügigkeit für Studierende aus dem Kanton Zug. Wir begrüssen es, wenn die anderen Kantone nun ebenfalls nachziehen.

Für die Zukunft fänden wir es längerfristig – über dieses Konkordat hinaus – auch sinnvoll, wenn im Bereich der Fachprüfungen – beispielsweise bei Meisterprüfungen in handwerklichen Bereichen – ebenfalls mindestens eine Konkordatslösung gefunden werden könnte.

Thomas Wyss teilt mit, dass das Geschäft in der SVP-Fraktion unbestritten war. Die SVP sieht den Beitritt zum HFSV auch als Bekenntnis zum dualen Bildungssystem, das auch der Bildungsdirektor – wie er unlängst in einem Artikel in der «Weltwoche» darlegte – sehr schätzt. Der Votant macht ferner darauf aufmerksam, dass der Beitritt gemäss Regierungsrat keine Mehrkosten verursacht, sondern insgesamt einen Mehrertrag von 50'000 Franken bringen soll. Man wird 2014 sehen, ob das in dieser Form zutrifft.

Dominik Lehner: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und stimmt ihr zu. Sie tut dies mit Überzeugung aus drei Gründen:

- erstens, weil die Zuger Wirtschaft eine hohe Nachfrage an Absolventen von Höheren Fachschulen aufweist und das Konkordat die Höheren Fachschulen stärkt;

- zweitens, weil das Konkordat den Firmen die volle Wahlfreiheit gewährt, wohin sie ihre Mitarbeitenden in Ausbildung geschickt werden können;
- und drittens, weil der Markt unter den Höheren Fachschulen zusätzlich angeregt wird.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** freut sich, dass die Vorlage eine gute Aufnahme findet – was bei Konkordaten ja nicht immer der Fall ist. Es kommt offensichtlich auf den Inhalt an und nicht auf den Titel «Konkordat».

Der Volkswirtschaftsdirektor hat sich vor der Konkordatskommission schon drei Mal verneigt und entschuldigt sich auch hier im Rat dafür, dass die Kommission nicht rechtzeitig, sprich *ab ovo*, ab Eisprung, beigezogen wurde; das Kind war eigentlich schon gezeugt, als die Kommission mitzuwirken begann. Der Regierungsrat hat sich aber nicht gescheut, vor die Konkordatskommission zu treten, denn wir können – wie schon mehrfach gesagt wurde – nur gewinnen. Die Freizügigkeit ist wichtig, gerade für einen kleinen Kanton mit sieben Höheren Fachschulen, welche den interkantonalen Markt nicht scheuen müssen, sondern sich diesem im Gegenteil gern stellen. Wie viel Mehrertrag für die *kantonalen* Schulen resultiert – es gibt auch *private* Höhere Fachschulen –, ist schwierig abzuschätzen. Der angenommene Betrag soll ein Zeichen sein, dass wir nicht mit mehr Aufwand rechnen. Auch wir sind gespannt, ob man zahlenmäßig spürt, dass Zürcher oder Aargauer Studierende vermehrt an unsere Schulen kommen.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

Der **Vorsitzende** hält fest, dass im Ingress die Rechtsgrundlage anzupassen ist. Richtig ist § 41 Bst. i, nicht Bst. b. Die Staatskanzlei wird das korrigieren.

- Stillschweigende Genehmigung.

§ 1

§ 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine abweichenden Anträge der Kommissionen gibt.

- Stillschweigende Genehmigung.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

658 Traktandum 10.3: Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2186.1/2/3 - 14164/65/66); Bericht und Antrag der Konkordatskommission (2186.4 - 14223).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats der Antrag der Konkordatskommission auf Eintreten und Zustimmung vorliegt.

EINTRETENSDEBATTE

Andreas Hausheer, Präsident der Konkordatskommission, tritt nochmals ans Rednerpult, auch wenn der Volkswirtschaftsdirektor vorhin die Arbeit der Konkordatskommission ein wenig ins Lächerliche gezogen hat. Er orientiert einleitend, dass sich die siebenköpfige Konkordatskommission parteipolitisch wie folgt zusammensetzt: je 2 Vertreter der FDP, der SVP und der CVP sowie 1 Vertreter der SP. Die Kommission entschied mit 7 zu 0 Stimmen, also auch ohne Enthaltungen, auf die Vorlagen im Zusammenhang mit den Änderungen des Hooligan-Konkordats einzutreten. In der Detailberatung wurde den Anträgen des Regierungsrats zugestimmt. In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage 2186.2 (Änderung des Konkordats) mit 6 zu 1 Stimmen und der Vorlage 2186.3 (Umsetzung der Änderungen) mit 7 zu 0 Stimmen zugestimmt.

In der Kommissionssitzung zeigte Hugo Halter, Chef Spezialeinsätze und Dienstleistungen (SED) der Zuger Polizei, die aktuell im Kanton Zug gelebte Praxis auf. Soweit ersichtlich, ist im Kanton Zug mit dem EVZ nur *ein* Sportverein von den Änderungen direkt betroffen. Die Kommission hat deshalb eine Vertretung des EVZ zur Kommissionssitzung eingeladen, um die Beurteilung der Änderungen aus Sicht eines betroffenen Vereins zu erfahren.

Mit der beantragten Änderung reagiert die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auf die Einschätzung, dass sich die Situation im Bereich der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit den bisher getroffenen Massnahmen und dem bisherigen Konkordat nicht nachhaltig verbessert hat. Gemäss der KKJPD sind jedes Wochenende im Durchschnitt 900 Polizisten im Einsatz, was jedes Wochenende rund 1 Million Franken Kosten verursacht und die polizeilichen Kapazitäten für die übrigen Aufgaben entsprechend vermindert. Auch die Transportunternehmen werden gemäss der KKJPD noch immer stark belastet. Allein den SBB entstehen durch Beschädigungen, Reinigungen und Sicherheitsmassnahmen jährlich ungedeckte Kosten in der Grössenordnung von 3 Millionen Franken, und der reguläre Bahnverkehr wird durch die Fan-Transporte und deren Begleitumstände nachhaltig gestört.

Mit der zur Diskussion stehenden Änderung sollen den Behörden Instrumente für ein schweizweit koordiniertes Vorgehen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen können in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Massnahmen gegen gewalttätige Personen: Das wichtigste Instrument sind die Rayonverbote, die künftig für eine Dauer von bis zu drei Jahren und für die ganze Schweiz – statt wie bisher für maximal ein Jahr und regional nur beschränkt – erlassen werden. Daneben können Meldeauflagen schneller und umfassender angeordnet werden.
- Bewilligungspflicht: Die Idee hinter der Bewilligungspflicht ist, dass den zuständigen Behörden ein Instrument zur Verfügung gestellt wird, um den privaten Veranstaltern von Sportanlässen Auflagen machen und dadurch auf Bereiche Einfluss nehmen zu können, die im Zuständigkeitsbereich der privaten Veranstalter liegen. Wichtig ist

hier, dass die verschiedenen angedachten Massnahmen nicht angeordnet werden müssen, sondern situationsbedingt angeordnet werden können.

- Die weiteren Anpassungen des Konkordats sind im Bericht der Kommission beschrieben.

Die Konkordatskommission wurde im Rahmen des zweistufigen Verfahrens rechtzeitig miteinbezogen. Die dabei von der Kommission gestellten Anträge wurden teilweise übernommen, so etwa die Verschärfung bei den Rayonverboten. Für Weiteres kann auf Ziff. 3 des Kommissionsberichts verwiesen werden.

Welches wären nun die Auswirkungen der Konkordatsänderungen im Kanton Zug? Rechtlich wichtigste Änderung gegenüber der jetzigen Regelung stellt die unbedingte Bewilligungspflicht dar. Nach der geltenden Regelung kann zuerst über die zu treffenden Massnahmen quasi verhandelt werden, und erst bei Uneinigkeit besteht eine Bewilligungspflicht.

Die Beurteilung des EVZ zur Änderung des Konkordats findet sich unter Ziff. 5 des Kommissionsberichts. Die Ausführungen dazu wurden vom EVZ gegengelesen. Der Kommissionspräsident geht darauf nicht weiter ein. Die Kommission wurde darüber informiert, dass die Polizeieinsätze in der laufenden und in der letzten Saison reduziert werden konnten, dies insbesondere aufgrund der verbesserten baulichen Infrastruktur, des vom Parlament beschlossenen Kostenteilers von 60 zu 40 Prozent und der Vereinbarungen zwischen dem EVZ und der Polizei.

Die Kommission interessierte auch die Frage, ob der Kanton von sich aus eine kantonseigene Verschärfung, losgelöst vom Konkordat, quasi als «Zuger Lösung» vornehmen könnte. Theoretisch wäre das zwar möglich, für den Regierungsrat überwiegen hier aber die Nachteile deutlich. Unter anderem würde damit ein irritierendes, negatives politisches Signal an die anderen Kantone ausgesandt, nachdem der Kanton Zug eine Vorreiterrolle in Sachen Sicherheitsstandards übernommen habe.

Beschäftigt hat die Kommission auch die Situation, dass die Gewalt in der Mehrheit der Fälle nur von einer im Vergleich kleinen Gruppe ausgeht, die angedachten Massnahmen – wenn sie denn auch tatsächlich angeordnet werden – aber praktisch alle betreffen. Hierzu wurde ausgeführt, dass das Ziel aller Massnahmen, die letztlich angeordnet werden, ist, dem friedlichen Publikum friedliche Spiele zu ermöglichen. Bezogen auf den EVZ seien aufgrund der schon heute hohen und wirksamen Sicherheitsstandards keine rigorosen Massnahmen zu erwarten. Auch andernorts seien *alle* Personen von Sicherheitsmassnahmen betroffen, was nichts mit Kollektivstrafen zu tun habe.

Die Argumente *gegen* die Änderung des Konkordates lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Von Massnahmen aufgrund des Verhaltens von wenigen seien *alle* betroffen (Stichwort Kollektivstrafen).
- Personen von privaten Sicherheitsunternehmen, die dazu ermächtigt sind, dürfen ohne konkreten Verdacht Personen des gleichen Geschlechts über den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abtasten. Damit würden unmittelbare Persönlichkeitsrechte tangiert. Das stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in die persönliche Integrität, Würde und Freiheit dar. Zudem sei davon auszugehen, dass mit der neuen Regelung potenziell eine grössere Anzahl von Personen Durchsuchungen über sich ergehen lassen müsse.
- Einige der angedachten Massnahmen scheinen unverhältnismässig und nur schwer oder gar nicht umsetzbar.

Die Argumente *für* eine Änderung des Konkordates lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Problematik der Gewalt im Umfeld von Fussball- und Eishockeyspielen sei nicht mehr länger einfach als gesellschaftliches Ereignis hinzunehmen. Es sei die vor-

nehmste Pflicht des Staats, Ordnung und Sicherheit auch in diesem Fall zu gewährleisten. Die Einführung einer Bewilligungspflicht sei der einzige Weg für die zuständigen Behörden, Einfluss auf Sicherheitskonzepte und Stadionordnungen zu nehmen.

- Selbst bei einer gewissen Skepsis gegenüber von ein, zwei angedachten Massnahmen sei es nicht gerechtfertigt, die Änderung als Ganzes abzulehnen. Zum einen sei keine Behörde gezwungen, diese Massnahmen anzuordnen. Zum anderen könnten bei einer Ablehnung auch alle unbestrittenen Änderungen – etwa die Verschärfung beim Rayonverbot und bei den Meldeauflagen – nicht umgesetzt werden.
- Die Möglichkeit der Einflussnahme der Behörden sei höher zu gewichten als die heraufbeschworene mögliche Gefahr, dass bei den Behörden das Augenmass für das Wesentliche und Machbare verloren gehen könnte. In diesem Zusammenhang wurde daran erinnert, dass es in der vorliegenden Thematik immer zwei Parteien gebe, bei denen das Augenmass verloren gehen könnte – was aber niemand hofft.

Nach intensiver Diskussion hat die Kommission entschieden, dem Rat Eintreten auf die beiden Vorlagen und Zustimmung gemäss dem Antrag des Regierungsrats zu beantragen.

Noch ein kleiner Blick über die Kantongrenzen hinaus, der auch in der Kommission gemacht wurde: Im Kanton Luzern hat das Parlament der Änderung mit 99 zu 3 Stimmen und im Kanton Zürich mit 132 zu 23 Stimmen zugestimmt. Im Kanton Zürich wurde das Referendum ergriffen, über welches noch in diesem Jahr abgestimmt wird.

Esther Haas: Das Spezielle an Konkordaten ist, dass Parlamente und Regierungen diese nur als Ganzes gutheissen oder ablehnen können. Für die AGF gibt es beim vorliegenden Konkordat leider wenig gutzuheissen und viel abzulehnen.

Ein erster Grund für unsere ablehnende Haltung liegt in der Geschichte dieses Konkordats. Für die sichere Durchführung der Fussball-EM 2008 und die Eishockey-WM 2009 konnte das eidgenössische Parlament von der Dringlichkeitsgesetzgebung überzeugt werden. Kernpunkte waren damals das Rayonverbot, Meldeauflagen und der Polizeigewahrsam. Diese Gesetzgebung war bis 2009 befristet und wurde anschliessend mittels Konkordat von den Kantonen in Kraft gesetzt. In den Diskussionen in den eidgenössischen Räten wurden die Massnahmen damals als die Lösung gepriesen, um die Probleme in den und um die Schweizer Sportstadien in den Griff zu kriegen. Nur drei Jahre später werden härtere Massnahmen gefordert; eine Verschärfung des Konkordats sei unabdingbar. Begründet wird dies mit einer Zunahme der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Hier muss die Votantin dem Kommissionspräsidenten Andreas Hausheer allerdings widersprechen. Eine grosse Rolle spielt nämlich die mediale Berichterstattung, welche suggeriert, dass sich die Situation rund um Sportveranstaltungen verschlammert habe. Dem Einfluss der Medien kann sich die Politik kaum entziehen, zumal es sich mit einem medial aufgeblasenen Thema relativ leicht auf Stimmenfang gehen lässt. Aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang folgendes Zitat: «Eine Umfrage der Koordinationsstelle "Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen" bei Fachleuten von Polizei, privaten Sicherheitsdiensten, Sportverbänden, Fan-Organisationen und Transportbetrieben ergab im Sommer 2011 ebenfalls mehrheitlich die Einschätzung, dass eine Zunahme der Gewalt festzustellen ist.» Die in diesem Zitat erwähnten und angeblich befragten Fan-Organisationen wurden aber nie mit dieser Umfrage bedient. Gespräche mit der Polizei, den Klubverantwortlichen sowie der SBB zeigen ein deutlich anderes Bild: Die Gewalt in und um Sportstadien hat in den letzten Jahren abgenommen. Die Zeitschrift «Beobachter» belegt diese Einschätzung in ihrer neuesten Ausgabe auch mit Zahlen: Vor einem Jahr waren 1210 Einträge in der HOOGAN-Datenbank, im Januar 2013 zählte man 1294 Einträge. Mal abgesehen davon, dass die Zuschauerzahlen in dieser Zeit sehr stark zunahmen, ist aber die Zahl der tatsächlichen Gewalttäter weit kleiner.

Zitat aus dem «Beobachter»: «Ist die Massnahme abgelaufen, bleibt die Person weitere drei Jahre gespeichert. Wird ein Name also wegen eines dreijährigen Stadionverbots ins HOOGAN getippt, bleibt er sechs Jahre gespeichert. So kommt es, dass von den 1294 registrierten "Gewalttätern" blass 519 aktuell mit Massnahmen belegt sind, wie das Bundesamt für Polizei auf Anfrage des Beobachters sagt.» Es scheint mehr als fragwürdig, wenn der Gesetzgeber nicht-repräsentative Umfragen, welche zudem kein klares Ergebnis liefern, und falsch verwendete Zahlen als Argumente für eine Gesetzesverschärfung nimmt.

Mit einem weiteren Beispiel muss die Votantin dem Kommissionspräsidenten widersprechen: Es geht um die Kosten von 3 Millionen Franken, die angeblich der SBB entstehen und den Fans in Extrazügen angelastet werden. Diese Zahl ist eindeutig falsch, handelt es sich dabei doch um den Gesamtverlust, den die SBB mit dem Betrieb von Sonderzügen erwirtschaftet hat. Effektiv betragen die Aufwendungen der SBB für Schäden und Aufräumarbeiten 10 Prozent davon, wie ein SBB-Sprecher nachträglich korrigieren musste. Die Votantin will richtig verstanden sein: Das sind 10 Prozent zu viel. Sie setzt sich aber dafür ein, dass die Verhältnisse richtiggestellt werden. Die SBB sind im Übrigen weiterhin gewillt, Sonderzüge bereitzustellen. Das Chaos, das entsteht, wenn die Zuschauer auf die Regelzüge umsteigen, wäre vorprogrammiert. Und nebenbei gesagt: Die SBB kann bei Fan-Zügen vierzigjähriges Rollmaterial einsetzen, Züge, deren Komfort bei den meisten wahrscheinlich Nasenrümpfen hervorrufen würde.

Nun zu den einzelnen Verschärfungen:

- Art. 2: Hier geht es um gewalttägiges Verhalten im Vorfeld, während oder im Nachgang einer Sportveranstaltung. Es geht hier um die Frage, wie lange die Kausalität gegeben ist. Werden die Massnahmen des Konkordats auch noch angewendet, wenn Stunden nach der Sportveranstaltung eine gewalttätige Auseinandersetzung stattfindet und dabei eine Person involviert ist, die beispielsweise einen EVZ-Schal trägt?
- Art. 2, Abs. 1: Die Aufnahme von Artikel 126 StGB (Täglichkeit) ist für die AGF nicht nachvollziehbar. Art. 126 StGB bestraft physische Einwirkungen im niedrigsten Bereich, wie sie in jeder Menschenansammlung vorkommen können. Die Verhältnismässigkeit zwischen der nicht vorliegenden Schwere der Tat und den möglichen Massnahmen, welche das Konkordat vorsehen, ist nicht gegeben. Ausserdem handelt es sich bei Täglichkeiten um Antragsdelikte. Weshalb dies nun im Konkordat von Amtes wegen bestraft werden soll, ist nicht einleuchtend.
- Art. 3b «Durchsuchungen»: Unabhängig von einem konkreten Verdacht sollen künftig private Sicherheitsdienste Besucher am ganzen Körper abtasten dürfen, mit Verdacht auch im Intimbereich. Dass «glaubwürdige Aussagen» unter anderem auch von privaten Sicherheitsangestellten für einen Verdacht ausreichen, macht Artikel 3b zu einem äusserst heiklen Punkt. Die Votantin wird darauf zurückkommen.
- Art. 4, Abs. 2 und 3: Im neuen Konkordat kann ein Rayonverbot – das entgegen der Aussage von Andreas Hausheer absolut nicht unumstritten ist – bis zu drei Jahren verhängt werden. Da dieses Rayonverbot weitreichend definiert ist, führt diese Massnahme zu einschneidenden Einschränkungen im persönlichen Bereich. Das Skandalöse daran ist, dass die alleinige Aussage von Personen – auch privaten! – reicht, um diese staatliche Massnahme zu verfügen. Das Rayonverbot existiert in milderer Form bereits, die Vergangenheit zeigt aber, dass diese Verbote teilweise zu Unrecht ausgesprochen worden sind. Was dies konkret bedeutet, machte der «Beobachter» im bereits erwähnten Artikel ebenfalls deutlich: Im August 2012 behauptete ein Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes, bei der Eingangskontrolle in der St. Galler AFG-Arena von einem Fan getreten worden zu sein. Der junge Fan beteuerte von Anfang an seine Unschuld und verwies auf die Videoaufnahmen. Weil

die aufschiebende Wirkung hier entzogen wird, verbrachte der 18-Jährige zwei Tage in Untersuchungshaft. Neben dem Strafbefehl wurden ihm Stadion- und Rayonverbot sowie ein HOOGAN-Eintrag aufgebrummt. Im Rekursverfahren konnte mit neuem Videomaterial bewiesen werden, dass der Securitas-Mann gar nicht in der Nähe des Fans war, dieser also von Anfang an die Wahrheit gesagt hatte. Leider ist dieses Beispiel bei weitem kein Einzelfall. Die Frage der Beweiswürdigung ist zentral, vor allem vor dem Hintergrund, dass die «glaubwürdigen Aussagen» von privaten Sicherheitsleuten für eine Verurteilung ausreichen. Der HOOGAN-Eintrag wird aber auch bei einem Freispruch nicht zwingend gelöscht. Erfolgte nämlich der Eintrag beispielsweise nach dem Grundsatz «Im Zweifel für den Angeklagten», dann wird der HOOGAN-Eintrag stehengelassen, obwohl ein Freispruch erfolgte. Die Verschärfung bedeutet einen noch grösseren Einschnitt in die Grundrechte, ausgelöst von einem mehr als fehleranfälligen System. Die Votantin bittet eindringlich, dieser Rechtswidrigkeit bei der abschliessenden Abstimmung das nötige Gewicht zu geben.

- Art. 6 «Meldeauflage»: Ebenfalls bis zu drei Jahren soll eine Person verpflichtet werden können, sich während der Zeit, in der bestimmte Spiele stattfinden, bei einer bestimmten Amtsstelle melden zu müssen. Verliert man hier nicht das Augenmass, wenn jemand während drei Jahren sich bei jedem Spiel seines Lieblingsklubs bei einer Amtsstelle melden muss?
- Zum Alkoholverbot: Auch in diesem Punkt regiert die Unverhältnismässigkeit. Nicht die wirklichen Störer werden bestraft, sondern die grosse Masse, welche an einem Spiel gerne ein Bier trinkt. Auch hier wird die Freiheit einer grossen Mehrheit eingeschränkt. Zudem würde im Stadion eine Zweiklassengesellschaft geschaffen: der VIP-Sektor, wo weiterhin Alkohol getrunken werden darf, und der Rest, wo Alkoholkonsum verboten wäre.
- Zum Kombiticket: Als die Votantin erstmals von dieser Massnahme hörte, dachte sie an einen Scherz. Und dieser Scherz funktioniert folgendermassen: Wenn Ratsmitglied Jürg Messmer als bekennender Fan des Playoff-Teilnehmers EHC Biel mit allen anderen Bieler Fans ein Spiel in Zug besuchen will, muss er von Zug zuerst nach Biel fahren, um von dort mit dem Fan-Zug nach Zug zu kommen. Will er das Spiel im Gästesektor mitverfolgen, bekommt er nur ein Ticket, wenn er die Reise gemeinsam mit allen anderen Biel-Fans nach Zug macht. Dies ist kein Scherz, das vorliegende Konkordat sieht diese Massnahme vor. Wenn argumentiert wird, das Kombiticket habe für Zug kaum Relevanz, weil hier die Fans kaum mit ÖV anreisen, kann dies nicht als brauchbares Argument akzeptiert werden, haben wir es hier doch mit einem Konkordat zu tun, das nicht nur für Zuger Verhältnisse Geltung hat.

Noch etwas zu den in den Stadien präsenten Sicherheitsfirmen: Die Votantin ist sich bewusst, dass es Sicherheitsfirmen gibt, welche einen guten Job machen und durch ihr kompetentes Auftreten bereits bei der Eingangskontrolle deeskalierend wirken. Es gibt aber auch – und leider nicht selten – die anderen. So ist beispielsweise in einem Facebook-Eintrag von Angestellten einer Sicherheitsfirma zu lesen: «Am Samstag ficken wir die Inzuchtbuben vom Rhein gleich nochmals.» Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, woher die «Inzuchtbuben» kommen, «vom Zürichsee» oder «aus Luzern» wären andere Varianten gewesen. Diesem Beispiel wären noch weitere hinzuzufügen, wie unter anderem ein der Neuen Zürcher Zeitung Anfang September 2011 zugespielter E-Mail-Verkehr zwischen Angestellten einer Sicherheitsfirma belegt. In einem Schreiben diskutiert der Absender zum Beispiel über die Ausrüstung der Sicherheitsleute und wünscht sich einen Schild, «so dass wir auf die neue Saison hin vorbereitet sind auf viele schöne Schlachten». Die Ausschreitungen der Vergangenheit hauptsächlich auf solche Provokationen zurückzuführen, wäre falsch. Es lohnt sich aber trotzdem, genau hinzuschauen, denn letztlich – und das ist sehr wichtig – erhöht sich bei jedem Gewaltakt in einem Stadion auch die Legitimation der Sicherheitsdienste.

Private Sicherheitsfirmen erfüllen hoheitliche Aufgaben. Dies ist ein inakzeptabler Eingriff ins Gewaltmonopol des Staates.

Der einzige vom Konkordat im Kanton Zug konkret betroffene Verein, der EVZ, teilt diese Bedenken respektive die Ablehnung des Konkordats. An einer von der Sportkommission für die Kantonsräätinnen und -räte organisierten Veranstaltung strich der CEO des EVZ nicht umsetzbare Forderungen des Konkordats hervor, beispielsweise die Arrestzellen im Stadion und das Kombiticket. Gegenüber den Körperkontrollen ohne Verdacht hat der EVZ ebenfalls rechtsstaatliche Bedenken. Und letztlich stören sich auch die EVZ-Verantwortlichen an der Unverhältnismässigkeit der Massnahmen, weil bei ausverkaufter Bossard-Arena 7000 Leute Schikanen über sich ergehen lassen müssen, die allenfalls bei 10 unverbesserlichen Unruhestiftern angewendet werden müssten. Vereine, wie der EVZ investieren bereits jetzt in die Gewaltprävention. Der EVZ nimmt die Fan-Arbeit ernst.

Die AFG ist der Meinung, dass Gewalt bei Sportveranstaltungen ein umfassendes Problem ist, welches sich nicht mit rechtsstaatlich bedenklichen Massnahmen lösen lässt. Wir plädieren dafür, dass der Staat die Bemühungen der Vereine nicht nur anerkennt, sondern diese in dieser schwierigen Aufgabe auch unterstützt. Wir lehnen Gewalt an Sportveranstaltungen kategorisch ab, sehen das Ganze aber in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext. Wir wollen Hand bieten für nachhaltige Lösungen. Damit könnte verhindert werden, dass die Gewalt einfach an andere Orte, beispielsweise in untere Ligen, verschoben wird, wie dies in England und Deutschland der Fall ist. Symptombekämpfung, wie sie das Konkordat vorgibt, ist der falsche Weg. Oder wie es der Präsident des FC Basel, Bernhard Heusler, in der «Sportlounge» am vergangenen Montag sagte: «Es wird immer wieder Ereignisse geben, welche uns nicht gefallen. Sonst müssen wir aufhören, Fussball zu spielen und die Leute in ein solch hochemotionales Umfeld zu verführen, wenn wir meinen, dass wir nur die positiven Emotionen abholen können. Es wird immer wieder Eskalationen geben. Es ist aber wichtig, dass man als Klub, als Polizei, als Behörde und als Fan dazu schaut, dass man möglichst solche Situationen, welche zu Eskalationen führen, verhindern kann.» Wir meinen: Es braucht den Dialog statt einer Dämonisierung. Deshalb stellt die AFG einen **Antrag** auf Nichteintreten.

Zari Dzaferi: Die Schweiz – und nicht nur die Schweiz – hat ein Problem mit randalierenden Fussballfans. Gewalt und Hooliganismus an Sportveranstaltungen sind verwerflich. Deren Bekämpfung ist notwendig. Aber der Zweck heiligt nicht die Mittel. Die geplanten Massnahmen beim vorliegenden Konkordat sind in Augen der SP nicht alle zielführend.

Die SP-Fraktion begrüßt es zwar ausdrücklich, dass auf Ebene der Veranstaltenden eine Bewilligungspflicht eingeführt wird. Sie anerkennt auch, dass der Kanton Zug mit seiner bisherigen Praxis gegen Gewalt im schweizweiten Vergleich recht weit ist. Die SP erachtet diese Bewilligungspflicht als wichtiges Mittel, um Veranstaltende stärker in die Pflicht zu nehmen. Selbst der EVZ sagt, dass zum Beispiel bauliche Massnahmen, aber auch die anteilige Finanzierung der Sicherheitsmassnahmen wichtige Hebel zu Verbesserungen sind. Die SP-Fraktion sieht im Konkordat aber auch Massnahmen, die grundsätzlich schlicht fragwürdig und teilweise grundrechtlich heikel sind:

- lückenlose ID-Kontrollen bei den Eingängen;
- Alkoholverbot, ausser im VIP-Bereich;
- ein festgeschriebenes Transportmittel für alle Gästefans bei Auswärtsspielen;
- teilweise gar Abtasten des ganzen Körpers inklusive Intimbereich.

Gehen wir auf diesen letzten Punkt noch etwas genauer ein: Das Abtasten des Körpers ist generell ein sehr sensibler Bereich. Nun sollen hier aber die Grundlagen geschaffen werden, dass es sogar ohne jegliches Verdachtsmoment privatem Sicher-

heitspersonal erlaubt sein soll, Zuschauerinnen und Zuschauer über den Kleidern abzutasten, auch im Intimbereich. Die SP findet verdachtsfreie Eingriffe so oder so heikel. Zusätzlich ist hier auch noch *privates* Sicherheitspersonal im Spiel. Das ritzt in diesem sensiblen Bereich doch am Gewaltmonopol des Staates. Es ist erst wenige Wochen her, seit hier beschlossen wurde, dass private Sicherheitsfirmen zudem keiner Bewilligungspflicht unterstehen sollen. Das ist gerade in diesem Anwendungsbereich nun sehr bedauerlich

Noch weitgreifender sind die möglichen Untersuchungen in Körperöffnungen. So kann die Polizei bereits bei mindestens vagem Verdacht zum Beispiel Vaginal- und Analuntersuchungen durchführen. In der Praxis sind die geplanten Massnahmen kaum mit rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit und Willkürfreiheit vereinbar und beeinträchtigen unsere Grundrechte stark.

Befürwortende des Konkordates werfen nun ein, dass diese Massnahmen ja nicht an der Tagesordnung seien, dass sie «nur im Notfall» eingesetzt würden. Es gibt eine andere Lesart: Neue Gesetzesgrundlagen darf man nicht nur in ihrer «alltäglichen» Anwendung prüfen. Es muss immer auch das gesamte Potenzial eines Gesetzes beurteilt werden.

Die SP stört sich insgesamt daran, dass dieses Massnahmenbündel im Konkordat viele friedliche Fans unter Generalverdacht stellt. Der Sicherheitsdirektor behauptet in seinem Argumentarium zwar das Gegenteil: «Die Massnahmen treffen gezielt einzelne Chaoten.» Die SP-Fraktion meint, das Gegenteilige trete ein: Die ID-Kontrollen, die Körperuntersuchungen, das Alkoholverbot und verpflichtende Kombitickets bei Auswärtsspielen muten eher als Kollektivstrafe für viele an denn als ein effektives Bekämpfen von Gewalt der eher wenigen Randalierenden. Es sind über 4,5 Millionen Besuchende, die pro Saison ein Eishockey- oder Fussballspiel der obersten Liga besuchen. Gewalttätig sind im Verhältnis wenige – obschon jeder einzelne einer zu viel ist. Wagen wir zudem zu bedenken: Massnahmenvorschläge, welche die Gesamtheit der Fussballfans und Sektoren betreffen, stossen auch bei den gemässigten Fans auf Unverständnis und Widerstand. Eine pauschale Vorverurteilung von Fussball- oder Eishockeyfans leistet unter Umständen einer Solidarisierung Vorschuss. So können auch bei gemässigten Fans Sympathien für radikale Ideen und Verhalten steigen. Damit wäre genau das Gegenteil der gewünschten Gewaltreduktion erreicht.

Aus der Summe dieser Überlegungen wird die SP-Fraktion das Hooligan-Konkordat daher grossmehrheitlich ablehnen. Und ein Letztes: Einzelne Persönlichkeiten aus verschiedenen Parteien von links bis rechts sowie Personen ausserhalb der Politik planen, gegebenenfalls nach der zweiten Lesung das Referendum zu ergreifen.

Beni Riedi: Die Änderung dieses Konkordats gehört in die Kategorie der Blendgranaten. Wer möchte schon nichts gegen gewaltbereite Fans unternehmen? Oder anders ausgedrückt: Sicher niemand möchte gewaltbereite Fans schützen. Wenn man sich dieses Konkordat aber genauer anschaut, merkt man schnell, wie die Behörden das Problem in den Griff bekommen möchten. Es gehört schon fast zu einem Krankheitssymptom von Politikern und Behörden, dass man die gesamte Bevölkerung immer mehr wegen einzelner Querulanten bevormunden möchte, anstatt die Verursacher konsequent zu bestrafen. Wenn alle Kantone so konsequent gegen gewaltbereite Fans vorgehen würden wie der Kanton Zug, dann bräuchte es keine Konkordatserweiterung. Die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von gewaltbereiten Fans sind bereits vorhanden. Das Konkordat betrifft Fussball- und Eishockeyspiele der jeweils obersten Ligen. Oder auf den Kanton Zug bezogen: Das Konkordat betrifft den EVZ. Der Kantonsrat kann dem Konkordat nur entweder zustimmen oder die Änderungen in der Gesamtheit ablehnen bzw. gar nicht auf die Vorlage eintreten.

Kurz einige Beispiele der neuen Änderungen als Input gegen dieses schädliche Konkordat: Die Fussball- oder in unserem Fall Eishockeyspiele der obersten Spielklasse sind bewilligungspflichtig. Das wird in unserem Kanton bereits so gemacht. Die Spiele der unteren Ligen oder andere Sportarten können von den Behörden als bewilligungspflichtig eingestuft werden. Diese unnötige Bürokratie hat auch weitere Folgen. So kann es sein, dass Bewilligungen neu mit noch mehr Auflagen, beispielsweise mit Kombitickets, verknüpft werden, welche mehr als absurd sind. So wird im Bericht der KKJPD zum Konkordat nahegelegt, Gästefans in Zukunft nur noch in bestimmten Zügen und mit Kombitickets zu Auswärtsspielen anreisen zu lassen. Ein Beispiel dazu wurde bereits ausgeführt. Ausserdem können via diese Auflagen Fahnen-, Choro- und sogar Alkoholverbote im und ums Stadion auferlegt werden. Damit bestraft man alle Bürger, welche ein Spiel besuchen möchten, für das Fehlverhalten einzelner.

Interessanterweise wird über die Medien kommuniziert, dass Kantone bereits dem Konkordat zugestimmt haben. Der Votant glaubt nicht, dass ein Fussballclub im Schächental jemals nach diesem Konkordat geschrien hat. Neben dem Kanton Uri wäre noch Appenzell Innerhoden zu nennen – der Votant verzichtet auf eine zweite Bemerkung. Im Kanton Zürich wurde das Referendum ergriffen, und die Bevölkerung wird voraussichtlich am 9. Juni über dieses Konkordat abstimmen. Der Kanton Luzern wird – wie diese Woche den Medien zu entnehmen war – auf die Umsetzung bis auf weiteres verzichten, da einige Sportfans eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht haben. Nur gerade der Kanton St. Gallen hat dem Konkordat zugestimmt. Hingegen weiss man, dass in den beiden Basler sowie im Berner Parlament bereits heute dem Konkordat ein rauer Wind entgegenweht. Eine vernünftige gesamtschweizerische Lösung wird es mit diesem Konkordat wahrscheinlich nicht geben.

Die SVP-Fraktion kämpft gegen die ständige und zunehmende Bevormundung der Bevölkerung. Die Änderung des erst knapp zwei Jahre alten Konkordats ist unverhältnismässig, kostenintensiv, bürokratisch und – wie bereits mehrmals gesagt – eine Bevormundung aller Sportfans. Der Votant bittet aus diesem Grund, nicht auf die Vorlage einzutreten bzw. die Änderungen abzulehnen. Gerade der Kanton Zug zeigte in den letzten Jahren der gesamten Schweiz, dass durch eine gute Zusammenarbeit des Eishockeyvereins mit den Behörden sowie durch den Bau eines neuen Stadions die Probleme mit gewaltbereiten Fans in den Griff zu kriegen sind, ohne dass man die gesamten Sportfans unnötig bevormunden muss. Im Namen der SVP-Fraktion stellt der Votant den **Antrag**, nicht auf diese Vorlage einzutreten. In seinem eigenen Namen stellt er zusätzlich den **Antrag**, die Abstimmung sei unter Namensaufruf durchzuführen.

Maja Dübendorfer Christen: Nach der Nicht-Beratung im Januar hat die FDP-Fraktion die Gelegenheit genutzt, nochmals gründlich über die Vor- und Nachteil des Hooligan-Konkordats zu diskutieren. Die Votantin hofft, dass trotz gestriger Negativpresse die Mehrheit der FDP-Fraktion nach wie vor für den Beitritt zum Hooligan-Konkordat einstehen wird. Endlich haben wir die Möglichkeit, strengere und darum abschreckendere Richtlinien gegen Randalierer einzuführen. Die kantonalen Sicherheitsdirektoren, Sicherheitsdirektoren von Städten und auch die SBB sind klar für dieses Konkordat. Aber die Gegner sehen nicht, dass viele Massnahmen in Zug gar nicht mehr nötig sind, weil sie bereits angewendet werden; dass ein schweizweit umsetzbares Konkordat allen Kantonen unterschiedliche Möglichkeiten bieten muss; sehen Massnahmen, welche als Verschärfung noch im Köcher sind, bereits als eingeführt an. Dabei sind alle Auflagen als «kann»-Artikel formuliert.

Dieser Rat hat beschlossen, dass Sicherheitsfirmen über alle Zweifel erhaben sind. Er sollte deshalb auch das Vertrauen haben, dass die Sicherheitsfirmen mit Erfahrung und gesundem Menschenverstand vorgehen werden. Eine schweizweite, flächen-deckende Intimkontrolle ist blander Unsinn.

Die Zuger Polizei hat zusammen mit dem EVZ und der Stadt Zug bereits einen sehr hohen Sicherheitsstandard erreicht. Wir haben schon gehört, dass viele Massnahmen des Konkordates bereits umgesetzt sind. Wer nun vor diesem Hintergrund denkt, uns gehe dieses Konkordat deshalb nichts mehr an, liegt falsch. Die Illusion, gewünschte Verschärfungen im Nachgang auf dem Motionsweg einfach in unserem kantonalen Polizeigesetz anpassen zu können, ist ein klares Eigengoal. Sicher können wir beispielsweise unsere Daten an andere Kantone liefern. Diese sagen danke, aber sie müssen uns in keiner Weise mit ihren Daten beliefern – wir bleiben aussen vor. Wollen wir nun unsere Fans, die wirklichen echten Fans, schützen? Oder wollen wir einen Täterschutz? Wenn wir unsere Fans wirkungsvoll schützen wollen, sollten wir dem Konkordat zustimmen. Hooligans sind keine echten Fans, und sie finden sicher und zuverlässig den Weg nach Zug, wenn wir auch hier ein weisser Fleck in der Landschaft bleiben. Und die Tatsache, dass bei einem Nicht-Zustandekommen dieses Konkordats vielleicht der Bund schlussendlich sagt, was Sache ist, dann aber ohne unsere Mitbestimmung, ist nicht zu vergessen.

Die Zuger Polizei bittet uns um unsere Zustimmung, damit sie über die Instrumente verfügt, auch zukünftig die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können. Nur der Beitritt zum Konkordat wird weiterhin die gewünschte, präventive Wirkung zeigen. Stimmen Sie deshalb dem Konkordat zu.

Eugen Meienberg besuchte in der laufenden Saison fünf oder sechs Spiele des EVZ. Er musste nie eine ID zeigen und wurde auch nie einer Leibesvisitation unterzogen. Er fühlte sich im Stadion immer sicher, nicht zuletzt im Bewusstsein, dass rigoros kontrolliert und sanktioniert wird, wenn es sein muss. Wohl nicht zuletzt deswegen kommen einige sogenannte Fans nicht mehr nach Zug; die Angst aufzufliegen und weggewiesen zu werden, ist einfach zu gross. Im Umfeld der Bossard-Arena und des EVZ wird bereits nach den Normen des verschärften Konkordats gelebt, dies mit sehr gutem Erfolg. Es gibt viel weniger Vorfälle. Als Folge davon können viele Spiele in geringes Risiko eingestuft werden. Das macht den Aufwand für die Sicherheit auf Seiten der Polizei viel geringer, was sich wieder in kleinere Sicherheitskosten für den EVZ ummünzt. Alles in allem also ein Erfolg. Darum unterstützt die CVP-Fraktion grösstenteils die Änderung des Konkordats. Sie wird für Eintreten und die Änderung des Konkordats stimmen.

Dass Chaoten und Hooligans in und vor Sportarenen nichts zu suchen haben, darüber sind sich hier wohl alle einig. In einem Leserbrief von Barbara Gysel war zu lesen, dass es ja schweizweit nur 519 sind, und dass man – so interpretiert der Votant den Leserbrief – um diese wenigen kein grosses Aufheben machen soll. Es sei übertrieben, dass man deswegen mal die ID zeigen muss oder bei Verdacht abgetastet wird. Grundrechte würden da verletzt. Da bleibt die Frage an Barbara Gysel: Werden denn jedesmal, wenn man in ein Flugzeug steigen will, um nach Paris, Berlin, London oder New York zu fliegen, die Grundrechte verletzt? Bei jedem Check-In zeigt jeder seine ID oder seinen Pass, die Reiseutensilien werden gescannt, und man durchläuft eine eingehende Kontrolle. Und wenn die elektronischen Geräte rot zeigen, muss man sich einer Leibesvisitation unterziehen. Stehen denn alle Passagiere darum unter Generalverdacht? Sind da Grundrechte verletzt? Der Votant denkt das nicht. Be treffend Abtasten am ganzen Körper hätte sich Barbara Gysel statt an den Basler Genossen gescheiter an den eigenen Fraktionskollegen Alois Gössi gewandt. In seinem Schreiben als Präsident des Zuger Polizeiverbandes zum Konkordat hat dieser wohl alles ins richtige Licht gerückt. Panikmache und Übertreibungen wie im erwähnten Leserbrief sind fehl am Platz. Vielmehr können wir als Zuger zeigen, wie ein möglicher Weg im Umgang mit Gewalt anlässlich von Sportanlässen ist. Unterstützen

wir alle Kantone, indem wir auch der Änderung des Konkordats zustimmen und damit ein deutliches Zeichen setzen.

Die Grünalternativen sind offenbar auch gegen die Änderung. Sie haben diese Haltung von Anfang an eingenommen. Zweifel kommen jedoch auf, wenn gestern in der Zeitung zu lesen war, dass man sich über lange Zeit nur nebensächlich mit Sachpolitik hat auseinandersetzen können. Bei dieser Änderung wäre eine wirkliche Auseinandersetzung wirklich von Nöten gewesen, um zur Einsicht zu kommen, dass man der Änderung zustimmen muss, will man endlich schweizweit etwas unternehmen, um Gewaltexzesse bei Sportveranstaltungen möglichst zu verhindern. Hier ist halt einmal einen Datenabgleich mit der Hooligan-Datenbank nötig, und man muss halt mal eine ID zeigen, dies jedoch immer in gesetzlichem Rahmen. Dieser Rahmen soll in der ganzen Schweiz gleich sein.

Von der FDP-Fraktion erhielt man im Vorfeld auch verschiedenste Zeichen, dass man der Änderung nicht zustimmen werde. Denjenigen, welche immer noch negativ eingestellt sind, ist in Erinnerung zu rufen, dass die FDP Anfang 2012 ihrer Ständerätin Karin Keller-Sutter anlässlich der Wahl zur Politikerin des Jahres zur ehrenvollen Auszeichnung gratulierte, dies unter anderem mit der Begründung, dass ihre Forderung nach entschlossener Prävention und Bestrafung von Gewalt im Sport Massstäbe setze. Der Votant bittet die gesamte FDP-Fraktion, diese Massstäbe zu unterstützen.

Der Votant zitiert aus einer Vernehmlassungsantwort: «Aus Sicht der SVP sind die vom Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) vorgeschlagenen Änderungen des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu befürworten.» So lautete die Stellungnahme der SVP Schweiz. Dem Fraktionsbericht der Zuger SVP-Fraktion vom 31. Januar ist zu entnehmen, dass die Änderung ein «Papiertiger» sei und dem gesunden Menschenverstand widerspreche. Da scheint der gesunde Menschenverstand in der schweizerischen Parteizentrale in Bern geblieben zu sein. Als es 2005 und später auch 2008 und 2009 zu Ausschreitungen und wüsten Szenen kam, schrie auch die SVP nach Massnahmen. Jetzt, da wir über etwas entscheiden können, was für die ganze Schweiz ein wichtiger und richtiger Schritt ist, krebst die SVP des Kantons Zug zurück. Der CVP würde man «Wischiwaschi» vorwerfen; wie man das, was die SVP-Fraktion hier macht, benennen soll, ist noch nicht bekannt: zuerst laut «puppen» – und dann?

Jeder, der heute Nein zur Änderung stimmt, muss sich in einem gewissen Sinn mitverantwortlich fühlen, wenn irgendwo wieder Randale und Sachbeschädigungen geschehen und – hoffentlich nicht – Personen zu Schaden kommen. Der Votant behauptet nicht, dass diese Vorfälle mit der Änderung des Konkordates zu verhüten sind. Mindestens aber ist es ein taugliches Mittel, um mögliche Exzesse zu mindern. Der Votant appelliert an die Vernunft seiner Ratskollegen: Sagen Sie Ja zur Änderung. Schliesslich sei noch etwas zur Aussetzung der geplanten Massnahmen anlässlich der FCL-Heimspiele in Luzern gesagt. Wir Zuger sind uns ja von der Luzerner Regierung einiges gewohnt. Was sich diese Regierung leistet, ist für den Votanten aber unbegreiflich. Da will und bekommt sie vom Parlament den Auftrag, das verschärzte Hooligan-Konkordat umzusetzen. Beim ersten Hauch von ein bisschen Widerstand setzt man die Massnahmen aber aus und wartet nicht einmal ab, ob der Entscheid aufschiebende Wirkung hat. Das ist unglaublich und sieht nach Obstruktion aus. Es scheint, dass die zuständige Direktion in Luzern nicht hinter den beschlossenen Massnahmen steht. Auch wenn der Votant mit der eigenen Regierung nicht immer gleicher Meinung ist: So etwas traut er dem Zuger Regierungsrat nicht zu.

Der Votant hat sich fest vorgenommen, sein Votum am Schluss versöhnlich zu gestalten, auch wenn für ihn der Widerstand absolut unverständlich ist und ihn auf die Palme bringt. Er möchte dies mit einer Bitte machen; die Kantonsrat Thomas Wyss

anlässlich einer Kommissionssitzung zu einem anderen Thema formuliert hat: Bitte umarmen Sie den Zeitgeist – den Zeitgeist, welcher die Änderung des Konkordats dringend verlangt. Der Votant dankt für Eintreten und Zustimmung.

Thomas Lötscher hat – wie wahrscheinlich alle im Saal – die Nase voll von dieser sinnlosen Gewalt. Und doch ist er gegen Eintreten, trotz Zeitgeist. Zwei Argumente, die in der Debatte je länger je schriller vorgetragen werden, müssen einer kritischen Prüfung unterzogen werden:

- Erstens: Wer gegen das Konkordat sei, unterstütze die Hooligans. Das ist – zumindest die Gegner unter den Parlamentariern betreffend – Unsinn.
- Zweitens: Wenn wir dem Konkordat nicht zustimmen, brächen in Zug Chaos und Anarchie aus. Auch das stimmt nicht, denn wir haben schon viele der Regelungen umgesetzt und können die restlichen guten Elemente des Konkordats jederzeit in unsere Gesetzgebung überführen.

In den Augen des Sprechenden machen es sich die Sicherheitspolitiker zu einfach. Mit diesem Konkordat wird ein Trend bestätigt, den er sehr verurteilt: Verschiedene mögliche Auflagen haben den Charakter von Kollektivstrafen. Dabei spielt es keine Rolle, ob jemand friedlicher Matchbesucher oder gewalttätiger Chaot ist. Wir brauchen keine flächendeckenden Alkoholverbote und keine absurden Auflagen zur Wahl des Verkehrsmittels. Aber wir brauchen ein hartes, restriktives und kompromissloses Vorgehen gegen die konkreten Störer. Und gerade das fehlt zum Teil noch – nicht nur dem Votanten, sondern offenbar auch der Konkordatskommission: Man vermisst im Bericht Ausführungen, weshalb man sich nicht am diesbezüglich erfolgreicheren Ausland orientiert.

Wenn man beginnt, Veranstalter mit Eigeninitiative und Engagement zu drangsalieren und ganze Bevölkerungsgruppen, beispielsweise die Jugend, mit Pauschalverboten zu belegen, nur weil wir unfähig oder unwillig sind, die effektiven Chaoten zur Verantwortung zu ziehen, dann hat unsere freiheitliche, liberale Gesellschaft definitiv verloren – nicht nur an interessanten sportlichen Anlässen. Diesen Weg sind wir schon gefährlich weit gegangen. Wir sollten umkehren. Bewahren wir uns die Freiheit unserer liberalen Gesellschaft, fordern wir aber bei den einzelnen Individuen konsequent die Verantwortung ein, die mit dieser Freiheit verbunden ist. Einer gesetzlichen Regelung – ob Konkordat oder normale Gesetzgebung – wird der Votant dann zustimmen, wenn sie die Freiheit der unbescholtenen Bürger respektiert und gewährt, aber gegen gewalttätige Chaoten mit der nötigen Härte vorgeht.

Der Sprecher schliesst sein Votum mit dem Bild vom Hecht im Karpfenteich ab, dem Raubfisch inmitten friedlicher Fische. Wer die Verantwortung für den Karpfenteich trägt, möchte sicher den Hecht daraus entfernen, um ein Blutbad zu vermeiden. Es gibt dafür zwei Möglichkeiten. Man nimmt eine geeignete Angel mit einem geeigneten Köder und zieht – mit Geschick und Geduld – den Hecht aus dem Teich. Die andere Variante, schnell und bequem: Man wirft eine Stange Dynamit in den Teich. In Kürze schwimmt der Hecht mit dem Bauch nach oben, und man kann ihn bequem aus dem Teich entfernen. Es gibt bei dieser Methode allerdings ein nicht zu unterschätzendes Problem, von Fachleuten Kollateralschaden genannt: Die Karpfen tun es allesamt dem Hecht gleich und praktizieren ebenfalls das Rückenschwimmen. Der Votant appelliert deshalb an den Rat, das Dynamit unter Verschluss zu halten.

Ivo Hunn: Die Grünliberalen unterstützen die Änderungen des Konkordats und stehen voll und ganz für mehr Sicherheit an Sportveranstaltungen ein. Sie sind für mehr Rechtssicherheit, unterstützen eine HOOGAN-Datenbank mit Lesegerät, das Stadion- und Rayonverbot und die Meldepflicht. Sie sind auch für die Kontrollen an den Eingängen durch das Sicherheitspersonal.

Das Argument, dass mit Kontrollen Grundrechte verletzt würden, können die Grünliberalen nicht nachvollziehen. Wie soll mehr Sicherheit gewährleistet werden, wenn nicht kontrolliert werden soll? Das Beispiel Flughafen wurde bereits erwähnt. Auch hier im Haus werden, während der Kantonsrat debattiert, alle Personen im Eingangsbereich kontrolliert, dies zur Sicherheit des Rats. Diese Sicherheit steht auch allen Matchbesuchenden im Eishockey- oder Fussballstadion zu.

Karin Andenmatten wollte sich als Organisatorin der Infoveranstaltung der Gruppe KR Sport im Sinne der Neutralität an der heutigen Debatte nicht äussern. Nach den Ausführungen von Esther Haas muss sie aber etwas richtigstellen. Patrick Lengwiler, der CEO des EVZ, hat sich – wie Esther Haas betonte – gegenüber einzelnen Massnahmen wie Personenkontrollen und Kombitickets kritisch geäussert. Esther Haas hat aber unterschlagen, dass der EVZ die Verschärfung der Massnahmen gegenüber gewalttätigen Personen und die interkantonale Zusammenarbeit gegen Hooliganismus begrüsst. Sie hat auch unterschlagen, dass das Konkordat an der heutigen Praxis des EVZ wenig ändert.

Patrick Lengwiler hat sich differenziert, aber insgesamt weder für noch gegen das Konkordat geäussert. Die Votantin bittet Esther Haas, in Zukunft transparent und nicht tendenziös zu informieren.

Andreas Hausheer nimmt als Präsident der Konkordatskommission nochmals zu einigen Punkten Stellung. Bezuglich der 3 Millionen Franken der SBB hat Esther Haas von Gesamtschaden und er selbst von ungedeckten Kosten gesprochen. In der Zwischenzeit herrscht Einigkeit, dass da vom Gleichen gesprochen wurde, nämlich dass der SBB diese 3 Millionen Franken Kosten entstehen.

Die Rayonverbote und Meldeauflagen waren in der Kommission weder von links noch von der Mitte noch von rechts bestritten, auch nicht von Seiten des EVZ. Es wurde in der Debatte gesagt, dass der EVZ die Änderung des Konkordats ablehne. In Kapitel 5 des Kommissionsberichts, das gegengelesen wurde, steht, dass der EVZ einige Punkte gut finde und anderen kritisch gegenüberstehe. Die Kommission erhielt auf die explizite Frage, ob der EVZ dafür oder dagegen sei, keine Antwort; der EVZ spricht sich also weder dafür noch dagegen aus. Zumindest im privaten Gespräch aber stehen EVZ-Verwaltungsräte der Änderung positiv bis sehr positiv gegenüber.

Dass im Kommissionbericht nichts bezüglich des Auslands stehe, ist falsch. Auf Seite 4 des Berichts wird unter Ziff. 3 auf das Ausland Bezug genommen. Aus Platzgründen wird das aber nicht näher ausgeführt, sondern es wird auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats verwiesen.

Losgelöst vom Kommissionspräsidium spricht der Votant auch noch zur Kontrolle über den Kleidern. An jedem Fasnachtsanlass irgendwo in Hünenberg oder Steinhausen mit etwas mehr Leuten ist es völlig normal, dass private Sicherheitsdienste die Leute abtasten. Es gibt dabei keinerlei Probleme, und niemand hat das Gefühl, es würden irgendwelche Menschenrechte verletzt.

Auch **Beni Riedi** geht kurz auf das Thema Durchsuchungen ein. Er weiss nicht, ob die Ratsmitglieder die Situation in der Bossard-Arena überhaupt kennen; ihm selbst als langjährigem EVZ-Fan ist sie vertraut. Früher, im Herti-Stadion, waren die Eingänge der Gästefans und der Heimfans am selben Ort, und es war üblich, dass man kontrolliert wurde. Heute aber sind die Gästefans von den Heimfans getrennt. Seit der Eröffnung der Bossard-Arena wurde der Votant noch nie kontrolliert. Es ist auch kein Bedarf da, denn es ist in den letzten Jahren nie etwas passiert. Die Gästefans werden natürlich kontrolliert, die Heimfans aber nicht. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, des Sicherheitschefs der Bossard-Arena, die Regeln für das Stadion zu bestimmen,

denn er ist innerhalb des Stadions für die Sicherheit verantwortlich – nicht Bern und nicht der Kantonsrat, der ausserhalb des Stadions verantwortlich ist.

Aus der Vernehmlassung geht im Übrigen hervor, wie föderalistisch und freiheitlich die SVP ist. Sie schaut sich die Lage im Kanton Zug an und bildet sich eine eigene Meinung. Sie muss diese auch nicht immer wieder ändern und das über die Medien kommunizieren, wie das andere tun.

Es wird viel über die HOOGAN-Fälle gesprochen. Im Kanton Zug sind drei Leute erfasst. Die HOOGAN-Daten werden vom fedpol am Spieltag den Vereinen verschlüsselt zur Verfügung gestellt. Die Vereine sehen keine Daten, sie können nur abgleichen und entscheiden, ob eine bestimmte Person ins Stadion darf oder nicht. Die Schweizer Fussball- und Eishockey-Vereine arbeiten mit einem anderen Instrument, das sich Toolbox nennt. Diese Daten sind für die Polizei und die Vereine jederzeit zugänglich, mit Fotos und weiteren Informationen. Es wird also nicht mit verschlüsselten Daten aus Bern gearbeitet, sondern mit der Toolbox. Darin sind im Kanton Zug aktuell 25 Personen erfasst. 20 davon wurden bei Auswärtsspielen erfasst, was zeigt, dass der Abgleich zwischen den verschiedenen Stadien und Vereinen bestens funktioniert. Und es liegt im Ermessen des Sicherheitschefs, Stadionverbote auszusprechen, auch lebenslängliche. Der Sicherheitschef kann die Leute in der Toolbox erfassen, und jeder Verein hat Zugriff darauf. Die HOOGAN-Datenbank ist verschlüsselt, und die Vereine können da nichts ändern.

Jürg Messmer wurde bereits als Fan des EHC Biel/Bienne geoutet, was er seit über 35 Jahren tatsächlich ist. Er geht Spiele sowohl in der Bossard-Arena als auch in Biel anschauen.

Wenn das Hooligan-Konkordat kommt, wird er in Zukunft für den Besuch eines Spiels EVZ - EHC Biel von Zug mit dem Auto nach Biel fahren, sich dort das Kombiticket holen, mit dem Fan-Transporter nach Zug fahren und nach dem Spiel wieder nach Biel zurück reisen, und von dort mit dem Auto wieder nach Hause zu kommen; sein Sohn hingegen, der im selben Haushalt wohnt, kann direkt ins Stadion gehen. Das ist schlichtweg Blödsinn. Es gibt schon jetzt die Möglichkeit, Krawallbrüder oder Krawallschwestern – auch das gibt es – zu erfassen, ohne dass man das Hooligan-Konkordat haben muss. Als Eishockeyfan fühlt sich der Votant durch dieses Konkordat nicht beschützt, sondern bevormundet, und er wird dieser Geschichte sicherlich nicht zustimmen.

Manuel Brandenberg äussert sich kurz zu Eugen Meienberg und dessen Verantwortungsethik. Wenn hier jemand einem Konkordat nicht zustimmt, heisst das nicht, dass er mitverantwortlich wird für das Tun gewalttätiger Einzelpersonen. Der Votant würde mit einer solchen Ethik sehr vorsichtig sein. Jeder ist für sich selber verantwortlich.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** stellt viele Missverständnisse fest, und die Debatte erinnert ihn teilweise mehr an ein Betty-Bossi-Buch für Sicherheit als an eine Befehlsausgabe im Sinne des Konkordats.

Gewalt und Ausschreitungen an Sportveranstaltungen sind eine Realität. Es vergeht praktisch kein Wochenende ohne Vorfälle. Die Selbstregulierung bei den Clubs hat zu wenig gebracht, und die Zusammenarbeit mit den Behörden hat zu wenig funktioniert. Deshalb wollen die Kantone jetzt das Heft klar in die Hand nehmen und das bereits vorhandene Konkordat nachbessern. Zentral ist, dass künftig alle Kantone am gleichen Strick ziehen und nicht jeder etwas für sich macht. Nur dann lässt sich der Kampf gegen Hooliganismus gewinnen. Auch bei Diskussion in der Bevölkerung spürt der Sicherheitsdirektor Zuspruch, dass endlich mehr gemacht werden und härter durchgegriffen werden soll. Das genau ist der Inhalt des Konkordats.

Jene Kantone, die über das Konkordat bereits diskutierten, haben – wie bereits erwähnt wurde – grossmehrheitlich zugestimmt. In Zürich muss man beachten, wer denn das Referendum ergriffen hat: Es sind Fan-Organisationen und Interessengruppen sowie Teile von linken Parteien.

Was bringt die Revision denn wirklich? Wir können insbesondere frühzeitig Massnahmen anordnen, wenn die Sicherheit in Frage gestellt ist und die Clubs die Sicherheit nicht selber gewährleisten können oder wollen. Die Vorgaben des Konkordats sind Empfehlungen, nicht Vorschriften; die Behörden können sie modular anwenden, je nach Beurteilung der Situation. Esther Haas macht ein völliges Durcheinander: Alkoholverbot, Rayonverbot, Kombiticket. Man muss unterscheiden, bei welchen Spielen was möglich ist. Es gibt drei Kategorien von Spielen: grün = ohne Risiko; gelb = Risiko vorhanden; rot = hohes Risiko. Nur bei den roten Spielen kommt beispielsweise das Alkoholverbot; von einem *generellen* Alkoholverbot ist überhaupt nicht die Rede, auch in Zug nicht. Und überhaupt nicht vorstellen kann sich der Sicherheitsdirektor im Moment die Kombitickets, die tatsächlich in der Praxis sehr schwierig umzusetzen sind. In England, Holland und zum Teil auch in Deutschland werden sie aber mit Erfolg eingesetzt – und in England kommen aufgrund der härteren Massnahmen heute zirka 60 Prozent der Profispiele ohne Polizei aus. Da müssen wir erst noch hinkommen.

Was wir in Zug bereits haben, ist stark in das Konkordat eingeflossen. Man schaut auf Zug. Wenn heute ein Nein beschlossen würde, wäre das ein völlig falsches Signal an die übrige Schweiz, denn wir haben auch ein Interesse daran, dass andere Kantone mit ihren Clubs gleich verfahren wie Zug. Der Sicherheitsdirektor wollte sogar, dass die zugerische Lösung bezüglich Kosten in das Konkordat aufgenommen würde, aber dann wäre das Konkordat wohl erst recht zum Scheitern verurteilt gewesen. Man beneidet den Kanton Zug um den Entscheid des Kantonsrats, dass die Kosten überbunden werden. Und wir haben sehr gute Erfahrung gemacht mit diesem Entscheid: Die Kosten für den Kanton, aber auch für die Clubs sinken massiv. Eine Ablehnung des Konkordats würde auch bedeuten, dass die Verschärfungen bei uns nicht angewandt werden könnten. Die Hooligans würden in Zukunft in Zug also sanfter angefasst als andernorts.

Bezüglich der Durchsuchungen ändert sich mit einer Annahme des Konkordats im Kanton Zug überhaupt nichts. Die Bestimmungen des Konkordats stehen heute schon im Polizeigesetz. Schon heute werden wir bei privaten Anlässen abgetastet. Dabei spielt eine Kaskade, die im Polizeigesetz schon lange enthalten ist: Private Sicherheitskräfte – dies im Sinne eines Hausrechts, nicht hoheitlicher Funktionen – tasten verdachtslos nur über den Kleidern ab, natürlich immer Personen gleichen Geschlechts; wenn ein Verdacht vorliegt, muss die Polizei gerufen werden, welche unter den Kleidern bis in den Intimbereich untersucht; und wenn es noch weiter geht, dann muss Medizinalpersonal zugezogen werden.

Das Konkordat ist kein unqualifizierter Schnellschuss. Der Sicherheitsdirektor ist überzeugt, dass es der richtige Weg ist, welcher die Randalierer und Chaoten, nicht die friedlichen Matchbesucher trifft. Auf den Bahnhöfen werden durch Chaoten vielfach Freiheitsrechte von Familien und Personen, die mit Sport nichts zu tun haben, eingeengt. Auch da ist ein Teil des Konkordats.

Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat eindringlich, dem Konkordat zuzustimmen; andernfalls werden die bisherigen Anstrengungen etwas unglaublich. Der Regierungsrat möchte seine Sicherheitspolitik spürbaren auch durch den Kantonsrat umsetzen können. In einer – etwas geheimen – Liste, der sogenannten Ereignisliste, werden vom EJPD von Januar bis November 2012 zirka 400 Ereignisse in den höchsten Eishockey- und Fussballligen aufgeführt. Der EVZ ist in dieser Liste mit 7 Einträgen enthalten, aber nur von Januar bis März 2012, also bis zum Zeitpunkt, als die Massnah-

men verstärkt wurden. Nachher kommt der EVZ nicht mehr vor. Grundsätzlich kann man aber nicht sagen, dass die Gewalt und die Vorfälle in den Stadien abgenommen hätten. Richtig ist gemäss fedpol, dass zirka 300 bis 400 Personen in der Schweiz als hoch gewaltbereit eingestuft werden und zirka 1500 bis 2000 weitere Personen situativ zu Gewalt neigen.

Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, ein klares Zeichen nach aussen zu setzen, auch weil wir zurzeit sehr im Fokus der Medien stehen.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Der Rat stimmt dem Antrag, die Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten sei unter Namensaufruf durchzuführen, mit 25 Ja- und 31 Nein-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum sind 20 Stimmen.

Die Ratsmitglieder werden vom **Landschreiber** namentlich aufgerufen und stimmen wie folgt:

Brandenberg Manuel	Nein
Brunner Philip C.	Nein
Camenisch Philippe	Enthaltung
Castell-Bachmann Irène	Ja
Christen Hans	Ja
Gisler Stefan	Nein
Gysel Barbara	Abwesend
Landtwing Alice	Nein
Messmer Jürg	Nein
Raschle Urs	Ja
Sivaganesan Rupan	Nein
Spescha Eusebius	Nein
Stadlin Daniel	Ja
Stocker Cornelia	Nein
Straub-Müller Vroni	Nein
Stuber Martin	Nein
Thalmann Silvia	Ja
Wicki André	Nein
Wicky Vreni	Nein
Hächler Thiemo	Ja
Strub Barbara	Nein
Wyss Beat	Ja
Wyss Thomas	Nein
Ingold Gabriela	Ja
Iten Beat	Nein
Iten Franz Peter	Nein
Speradio Renato	Ja
Walker Arthur	Ja
Werner Thomas	Nein
Barmet Monika	Ja
Betschart Frowin	Ja

Nussbaumer Karl	Abwesend
Abt Daniel	Ja
Andermatt Adrian	Ja
Dübendorfer Christen Maja	Ja
Dzaferi Zari	Nein
Eichenberger Daniel	Nein
Frei Pirmin	Ja
Gössi Alois	Ja
Hotz Silvan	Ja
Hunn Ivo	Ja
Lustenberger-Seitz Anna	Nein
Peita Gabriela	Ja
Pfister Martin	Ja
Riedi Beni	Nein
Schmid Heini	Ja
Wandfluh Oliver	Nein
Birrer Walter	Nein
Blättler-Müller Christine	Ja
Bruckbach Christoph	Nein
Diehm Peter	Ja
Haas Esther	Nein
Helfenstein Georg	Nein
Jans Markus	Nein
Rickenbacher Thomas	Ja
Sieber Beat	Ja
Suter Rainer	Nein
Andenmatten Karin	Ja
Bieri Anna	Ja
Schuler Hubert	—
Villiger Thomas	Nein
von Burg Roland	Ja

Winter Leonie	Nein
Burch Daniel	Nein
Hausheer Andreas	Ja
Hürlimann Andreas	Nein
Meienberg Eugen	Ja
Schlumpf Beda	Nein
Weber Monika	Ja
Balmer Kurt	Ja
Burch Daniel Thomas	Nein

Lehner Dominik	Ja
Roos Flavio	Ja
Schriber-Neiger Hanni	Nein
Werder Matthias	Ja
Hürlimann Franz	Ja
Schmid Moritz	Nein
Weber Florian	Ja
Kupper Gregor	Abwesend
Lötscher Thomas	Nein

- Der Rat stimmt mit 38 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung für Eintreten auf die Vorlage.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

– Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Vorlage Nr. 2186.2 - 14165)

Der **Vorsitzende** informiert, dass sich die Detailberatung bei Konkordaten auf den eigentlichen Konkordatsbeschluss, also den Kantonsratsbeschluss, beschränkt. Zu den einzelnen Bestimmungen des Konkordats kann der Rat keinen Beschluss fassen. Selbstverständlich sind aber politische Meinungsäusserungen möglich.

Titel und Ingress

§ 1

§ 2

- Der Rat folgt stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

– Umsetzung der Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007: Änderungen kantonaler Erlasse (Vorlage Nr. 2186.3 - 14166)

Titel und Ingress

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

1. Polizeigesetz vom 30. November 2006

§ 18 Abs. 1 Bst. a

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

§ 20 Abs. 4 (neu)

Manuel Brandenberg stellt den **Antrag**, die Änderung sei abzulehnen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass der Regierungsrat bei seinem Antrag bleibt.

- Der Rat folgt mit 42 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 45a

Manuel Brandenberg erläutert, dass es jetzt um die Umsetzung des Konkordats im Gesetz gehe. Mit der Zustimmung zu den Paragraphen, die geändert werden sollen, wird das Konkordat umgesetzt. Deshalb sollte man diese Paragraphen ablehnen, damit das Konkordat nicht umgesetzt wird. Das ist der Hintergrund seines vorherigen Antrags und auch des **Antrags**, die Änderung von § 45a sei abzulehnen.

Andreas Hausheer ruft Manuel Brandenberg auf, den Entscheid von vorhin zu akzeptieren und nicht zu versuchen, diesen durch das Hintertürchen noch umzukehren.

- Der Rat folgt mit 40 zu 28 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

2. Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006

§ 20 Abs. 4 (neu)

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

II. (Inkraftsetzung)

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

659 Nächste Sitzung

Donnerstag, 21. März 2013 (Ganztagesitzung)

